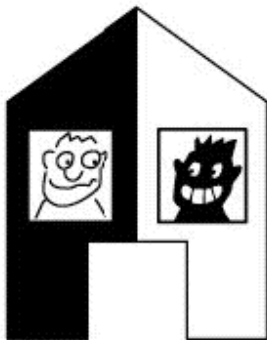


Stellungnahme

der

**asylkoordination**  
*österreich*

und des



**Integrationshaus**

Verein Integrationshaus

<b>1. ZUM ENTWURF DES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS ASYLGESETZ 2005 ERLASSEN WIRD</b>	<b>4</b>
<b>Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf</b>	<b>4</b>
Evaluation der Asylnovelle 2003	5
Zu grundsätzlichen Intentionen des Asylgesetzes 2005	7
Spezielle Verfahrensregelungen	7
Haft trotz offenen Asylverfahrens	9
<b>weitere wesentliche Rückschritte im vorliegenden Gesetzesentwurf:</b>	<b>10</b>
<b>Zu einzelnen Bestimmungen</b>	<b>11</b>
Umsetzung der EU-RL über den Status von Flüchtlingen und anderweitig Schutzbedürftige	11
Nachfluchtgründe	11
Innerstaatliche Fluchtalternative (IFA) Art 7 und 8 EU-RL	12
Verfolgung und Verfolgungsgrund Art 9 und Art. 10 EU-RL	13
Ausschluß von der Asylgewährung	13
Aberkennung des Status als Asylberechtigten (§ 7)	14
Subsidiär Schutzberechtigte	14
Zurückweisung als unzulässig	15
Drittstaatsklausel § 4	15
Zuständigkeit eines Dublin-Vertragsstaates	16
Ausweisungen und aufschiebende Wirkung von Berufungen §§ 10, 36, 37,	16
Faktischer Abschiebungsschutz und Aufenthaltsrecht	17
Die Gebietsbeschränkung beim geduldeten Aufenthalt gemäß § 13	18
Entzug des Aufenthaltsrechts	18
Mitwirkungspflichten § 12	18
Zustellung im Ausland § 15 Abs.4	19
Handlungsfähigkeit § 16	19
Einbringung § 17 iVm § 2 Abs.13	20
Zulassungsverfahren	20
§ 19 Befragungen und Einvernahmen	20
Zustellung und Ladungen § 23	21
Verfahrenseinstellung	21
Zurückziehung und Gegenstandslosigkeit § 25	21
Der Festnahmeauftrag und die Vorführung von AsylwerberInnen (§ 26),	22
Einleitung eines Ausweisungsverfahrens § 27	22
Verkürzte Entscheidungsfristen	22
Zulassungsverfahren § 28, § 29	23
Rechtsberatung und Flüchtlingsberatung (§§ 29, 63, 64, 65)	23
Opfer von Gewalt § 30	24
Traumabegriff und Diagnostik:	24
Aufhebung des Abschiebeschutzes für Traumatisierte	25
Rechtsschutzbarrieren	27
Einschränkung beim Vorbringen von Fluchtgründen	28
Ignorieren der besonderen Bedürfnisse von Opfern von Folter und Gewalt	29
Verfahren am Flughafen §31 32, 33	30
Familienbegriff / Familienzusammenführung § 34, § 35, § 2 Zi 18	31
Berufungen §§ 36, 37, 38	31
Vorbringen in Berufungen § 41	32
Sichere Herkunftsstaaten § 39	32
Spätere Antragstellung § 40	32
Vorführung § 44 Abs.2, und Festnahme § 48	32
Karte für subsidiär Schutzberechtigte § 53	33

Ermittlungsdienst - Datenweitergabe § 56	33
Staatendokumentation § 59	33
Integrationshilfe § 67	33

**BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS FREMDENPOLIZEIGESETZ 2005 ERLASSEN WIRD** **34**

Altersfeststellung § 12 Abs. 4	34
Auskunftsverlangen, Identitätsfeststellung und Durchsuchung von Räumen §§ 34, 35 und 37	34
Hinderung an der Einreise § 42	34
Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung § 52	35
Schubhaft § 79 Abs. 2	35
Z 1 – Durchsetzbare Ausweisung	36
Z 2 – Einleitung eines Ausweisungsverfahrens	36
Z 3 – Ausweisung und Aufenthaltsverbot	36
Z 4 – Mangelnde Zuständigkeit Österreichs	36
Gelinderes Mittel § 80	37
Vollzug und Durchführung der Schubhaft § 81, § 82	37
§ 82 Abs. 2 und 3 – Schubhaft für Minderjährige	37
Dauer der Schubhaft § 83	38

**BUNDESBETREUUNGSGESETZ (GRUNDVERSORGUNGSGESETZ – BUND 2005)** **38**

Nichtzuweisung in eine Betreuungsstelle	38
Ignorieren der besonderen Bedürfnisse von Opfern von Folter und Gewalt	39

# **1. Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 erlassen wird**

## **Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf**

Seit 1991 kam es zu drei grundlegenden Änderungen asylrechtlicher Bestimmungen. Jede dieser Reformen zielte darauf ab, Asylverfahren rascher durchzuführen. Die erst im Mai 2004 in Kraft getretene Novelle des Asylgesetzes 1997 stieß bereits während der Begutachtungsphase auf massive Bedenken, völkerrechtlich und verfassungsrechtlich geschützte Rechte zu verletzen. Diesen Einwänden wurde vom Gesetzgeber aber kaum Rechnung getragen, letztlich hat der VfGH etliche Bestimmungen behoben bzw. die Möglichkeit einer verfassungskonformen Anwendung dargelegt.

Ziel einer gesetzlichen Initiative sollte die effiziente und möglichst rasche Klärung des Verfahrensgegenstands sein. Sie soll den Behörden das dafür notwendige Instrumentarium bereitstellen, andererseits gilt es, die Rechte der Partei sicherzustellen. Zentrale Fragestellung eines Asylverfahrens ist die Prüfung von Gründen, die die Zuerkennung eines Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder eines subsidiäre Schutzberechtigten rechtfertigen. Die rasche Durchführung von Verfahren kann nur ein nachgeordnetes Ziel sein. Der Gesetzesentwurf räumt der beschleunigten Erledigung eine außerordentlich hohe Priorität ein, der effektive Rechtsschutz kommt darin deutlich zu kurz.

Dem Umstand, daß es für diese Tätigkeit spezieller Kenntnisse bedarf, wurde bereits 1991 durch die Schaffung des Bundesasylamtes als Spezialbehörde anstelle der Sicherheitsbehörde Rechnung getragen. 1997 wurde für das Berufungsverfahren der Unabhängigen Bundesasylsenat geschaffen. Der Entwurf zum Asylgesetz 2005 stellt im Hinblick auf die Einbindung der Sicherheitsbehörden ins Asylverfahren einen Rückfall in die Zeit vor 1991 dar.

Die Einrichtung des UBAS hatte zur Folge, daß dieser an die 6000 ins Berufungsstadium zurückgefallene Verfahren, die bis 1997 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig wurden, als „Altlast“ zu übernehmen hatte. Die 1997 neu gestalteten „Spezialverfahren“ bzw. „beschleunigten Verfahren“ erwiesen sich als wenig effektiv zur raschen Zurückschiebung von Asylsuchenden, da in den in Frage kommenden Nachbarstaaten relevante Schutzlücken hervorkamen, sodaß von der Drittlandsklausel kaum mehr Gebrauch gemacht wurde. Auch die Bestimmungen über offensichtlich unbegründete Anträge trugen nicht zur rascheren Erledigung bei spezifischen Antragskonstellationen bei, sodaß von NGOs als auch vom UBAS eine Abschaffung bzw. eine deutliche Reduktion von Spezialverfahren gefordert wurde.

Von Seiten der NGOs wurde zur Verkürzung der Dauer der Berufungsverfahren der Einsatz entsprechend qualifizierter MitarbeiterInnen beim Bundesasylamt gefordert, sodaß bereits in erster Instanz eine umfassende und faire Prüfung des Antrags stattfinden kann. Die hohe Anzahl an Stattgebungen von Berufungen (z.B. 2003 in 37 % der regulären Verfahren inkl Erstreckungen auf Familienangehörige, bei offensichtlich unbegründeten Anträgen 56 %, bei Dublin-Entscheidung 35 %!) macht deutlich, daß die Qualität der erstinstanzlichen Verfahren eine zentrale Schwachstelle ist. Der Entwurf sieht keine gesetzlichen Maßnahmen vor, die zu einer Anhebung der Qualifikation des MitarbeiterInnen des Bundesasylamtes führen würde,

vielmehr lagert er Befragungen von AsylwerberInnen an in Asylsachen nicht spezialisierte Sicherheitsbehörden aus.

Die Erläuternden Bemerkungen erwecken den Anschein, daß bei der Ausarbeitung des Entwurfs bedeutende NGOs und UNHCR eingebunden waren. Die fundamentale Kritik der NGOs fand jedoch im Gesetzesentwurf keinen Niederschlag.

## Evaluation der Asylnovelle 2003

Mit der Asylnovelle 2003 wurde das Asylgesetz grundlegend geändert. Insbesondere wurde ein zentrales Vorprüfungsverfahren eingeführt und der Rechtsschutz massiv beschnitten. Der nunmehr vorliegende Entwurf des Asylgesetzes 05 setzt die mit der Novelle 2003 gesetzten restriktiven Bestimmungen weitgehend fort. Daß die Zielsetzungen in wesentlichen Punkten nicht erreicht wurden, ist aus dem gemeinsamen Wahrnehmungsbericht der im Flüchtlingsbereich tätigen NGOs deutlich hervorgekommen.

Zu den zentralen Kritikpunkten an der Praxis der Erstaufnahmestellen zählen:

- "Registrierungsstraße" - Höchst problematisch ist bereits der Erstkontakt von Asylwerbern mit österreichischen Behörden, da die Asylantragstellung bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Festnahme auslöst. Auch in der Erstaufnahmestelle sind uniformierte und bewaffnete Polizisten der Erstkontakt der AsylwerberInnen, was das Vertrauen in die Behörde bei von staatlicher Gewalt Betroffenen erschüttern kann. Asylwerber haben in der "Registrierungsstraße" keinerlei Unterstützung. Den meist auf 3 Monate befristet dienstzugeleiteten Polizisten stehen keine Dolmetscher zur Seite. Vielfach werden in der Folge z. B. Namen falsch protokolliert und dem Asylwerber im weiteren Verfahren vorgehalten, Alias-Namen angegeben zu haben und damit unglaublich zu sein.

- Fehlende fachliche Qualifizierung des Personals und gravierende Verfahrensfehler - Die Praxis bestätigt die legislativ schlechte Qualität des Asylgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des "Zulassungsverfahrens". Darüber hinaus sticht die schlechte Qualität der Bescheide der Erstaufnahmestellen hervor. Wie befürchtet ist die "Asylstraße" und Beschleunigung des Asylverfahrens auf Kosten der Qualität der Verfahren gegangen. Seit der Novelle 2003 ist binnen längstens 72 Stunden nach Einbringung des Asylantrags eine Ersteinvernahme durchzuführen, die als "Grobprüfung" konzipiert ist. In der Praxis zeigt sich aber, dass die Ersteinvernahme nicht als Orientierung dient, sondern regelmäßig die einzige inhaltliche Grundlage für die Bescheiderlassung darstellt. Die Zweiteinvernahme erfüllt in aller Regel lediglich Alibi-Charakter.

Die Bescheidanalyse hat ergeben, dass in nahezu jedem Verfahren erhebliche Ergänzungen von Seiten der Berufungsbehörde notwendig sind. Es ist absehbar, dass die Überlastung des UBAS - als Konsequenz der mangelhaften Verfahren in erster Instanz – durch die Schaffung der EAST-Schnellverfahren zumindest fortgesetzt, wenn nicht vergrößert wird. Die Aufhebungsquote hat sich im Jahr 2004 weiter erhöht. Von 4.000 inhaltlichen Berufungsentscheidungen wurden nur 1.300 Entscheidungen der ersten Instanz bestätigt, 2.700 Bescheide hielten einer Überprüfung nicht stand. Damit hat sich die Aufhebungsquote auf 67,5 % erhöht.

- Institutionelle Probleme bei den Rechtsberatern der Erstaufnahmestellen - die Bestellung durch den Innenminister und die Konstruktion der freien Dienstverträge lassen die Unabhängigkeit als fragwürdig erscheinen. Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylwerber gehen offenbar von einer Art "Rechtspersönlichkeit" der Rechtsberater aus, welche jedoch tatsächlich nicht vorliegt und rechtliche und praktische Schwierigkeiten z.B. bei Zustellung, Akteneinsicht, Ergreifen von Rechtsmitteln aufwirft. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besteht ein rechtsschutzloser Zustand. NGOs sehen ihre Befürchtungen bestätigt, dass die Institution der EAST-Rechtsberatung vom Innenministerium lediglich als "Kosmetik" für den erheblich eingeschränkten Rechtsschutz von Asylwerbern eingerichtet wurde.

- Abschiebung in andere EU-Staaten ohne Prüfung der Gefahr der Kettenabschiebung und ohne effizienten Rechtsschutz – Das Bundesasylamt verletzt potentiell das verfassungsrechtlich verankerte Refoulementverbot, wenn es seit 01.05.2004 ohne jegliche weitere Prüfung von der Sicherheit dieser Nachbarländer für AsylwerberInnen ausgeht. Der Rechtsschutz im Dublin-Verfahren wird durch die fehlende aufschiebende Wirkung einer Berufung, die sofortige Inschubhaftnahme bei Bescheidzustellung sowie die Regelung der Einstellung des (Berufungs)Verfahrens bei fehlender Zustelladresse ausgehebelt. Selbst nach der Aufhebung des generellen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Berufung durch den Verfassungsgerichtshofs ist der Betroffene nach wie vor von sofortiger Abschiebung bedroht, wenn der Berufung aufschiebende Wirkung aberkannt wird.

- Unzureichende medizinische Versorgung - angesichts der Zahl der zu betreuenden und zu behandelnden AsylwerberInnen ist offenkundig, dass zu wenige Ärzte vorhanden sind. Weder in der EAST-West noch der EAST-Ost stehen den Ärzten Dolmetscher in ausreichendem Ausmaß und entsprechend qualifiziert zur Verfügung.

- Systemfehler bei der Erkennung von Traumatisierung und Folter - Für eine seriöse Einschätzung allfälliger Traumatisierung besteht in keiner Weise ausreichende Zeit und Gelegenheit. Im System Zulassungsverfahren können Anhaltspunkte einer allfälligen Traumatisierung regelmäßig nicht erkannt werden. Bei Einvernahmen im Dublin-Verfahren werden Fluchtgründe regelmäßig nur in Form einer Frage rudimentär abgeklärt. Anzeichen einer Traumatisierung ergeben sich jedoch regelmäßig erst dann, wenn der Flüchtling seine Erlebnisse im Heimatland schildert.

- Schubhaft – bei Zuständigkeit eines anderen Staates besteht ein Automatismus der Schubhaftverhängung. Entweder wird AsylwerberInnen, die den Asylantrag in Schubhaft gestellt haben, der Bescheid unmittelbar bei Abholung zur Überstellung in den fraglichen Staat zugestellt oder die Verhaftung in der EAST erfolgt nach Verlassen des Einvernahmeraumes. Damit ist die Möglichkeit einer Berufungserhebung völlig unterbunden.

- Flughafenverfahren: Die Verkürzung der Berufungsfrist im Flughafenverfahren (von 14) auf 7 Tage (§ 32 Abs. 9 AsylG) ist sowohl in Hinblick auf die Effektivität des Rechtsschutzes problematisch, als auch in Hinblick auf die unsachliche Ungleichbehandlung gegenüber Asylwerbern im Verfahren vor den Erstaufnahmestellen Ost und West.

Die detaillierte Evaluation der Asylnovelle 03, insbesondere der Erstaufnahmestellen, fand bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Asylgesetzes keinerlei Berücksichtigung. Selbst das Ergebnis

einer internen Evaluation wurden offensichtlich nicht abgewartet, sondern die Neufassung als Diskussionsgrundlage bereits im Jänner 2005 vorgelegt. Der Gesetzesentwurf übernimmt deren Bestimmungen vielfach unverändert.

## Zu grundsätzlichen Intentionen des Asylgesetzes 2005

### Spezielle Verfahrensregelungen

Ohne nähere Angaben in den Erläuterungen über die Häufigkeit von Zweit- bzw. Folgeanträgen werden dafür spezielle Verfahrensregelungen eingeführt. Aus den Statistiken des BMI ergibt sich, daß im Jahr 2002 557, im Jahr 2003 332 und im Jahr 2004 533 sonstige Verfahrensbeendigungen verzeichnet wurden, darunter auch Zurückweisungen wegen entschiedener Sache. Für das Jahr 2004 haben diese einen Anteil von 2,1 Prozent an allen rund 25.500 Verfahrensausgängen, im Jahr 2003 beträgt der Anteil 0,9 Prozent, im Jahr 2002 1,9 Prozent. Nicht bekannt ist, ob ein weiterer Antrag nach einer in erster Instanz rechtskräftig gewordenen Entscheidung wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde oder nachdem die Berufungsbehörde die Abweisung bestätigte. Bei den Flüchtlingsberatungsstellen sind jedoch zahlreiche Fälle bekannt, wo Berufungsfristen versäumt wurden und die AsylwerberInnen daher nur einen neuen Antrag stellen konnten, um internationalen Schutz zu erhalten. Folgeanträge sind auch ein Symptom dafür, daß AsylwerberInnen mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahrung ihrer Rechte konfrontiert sind (Sprachbarriere, Informationsdefizit, Erreichbarkeit von rechtlicher Unterstützung). Diese Defizite wären nur durch eine in allen Stadien des Verfahrens sichergestellte rechtliche Unterstützung behebbar. Mit der Zurückweisung von Folgeanträgen wird hingegen nur das Symptom bekämpft, nicht aber die Ursachen behoben. Laut UBAS Bericht für die Jahre 2002-2003 hat er in diesem Zeitraum über 172 Berufungen gegen Folgeanträge entschieden, in 10 % wurde der Berufung stattgegeben. Spezielle Verfahrensregelungen, die den Zugang zu einer Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung derart einschränken, daß ein effektiver Rechtsschutz nicht mehr gewährleistet ist, erscheinen auch angesichts der Häufigkeit nicht erforderlich.

Es fehlen in den Erläuterungen auch nachvollziehbare Gründe für die Sonderbestimmungen zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen eine abweisende Entscheidung. Maßgeblich sollen die Kriterien für die Abweisung eines Antrags als offensichtlich unbegründet sein. Die Anwendung der in § 6 AsylG 97 festgelegten Tatbestände wurde durch die Entscheidungen des UBAS und der Höchstgerichte soweit klargestellt, daß diesen in der Praxis kaum mehr Relevanz zukam. Im Jahr 2004 gab es 113 rechtskräftige Entscheidungen, 2003 216, im Jahr 2002 280. Der Großteil dieser Entscheidungen wurde in erster Instanz rechtskräftig, dort wo Berufungen erhoben wurden, waren sie überwiegend erfolgreich. Die Spezialverfahren trugen daher eher zu einer Verfahrensverzögerung bei. Wegen der hohen Wahrscheinlichkeit von Fehlentscheidungen der ersten Instanz raten wir von der weiterhin vorgesehenen Anwendung dieser Sonderbestimmungen dringend ab.

Der vorliegende Entwurf ist ein massiver Rückschritt bei der Gewährung internationalen Schutzes.

Er fokussiert auf die beschleunigte Abwicklung der Verfahren, indem „Standardsituationen“ vorgegeben werden: Unzulässigkeit bei einem Eurodac-Treffer, Ausschluß aufschiebender Wirkung bei unzulässigen Anträgen und Anträgen, die als offensichtlich unbegründet erscheinen,

bei einem dreimonatigen Aufenthalt vor Asylantragstellung, bei Antragstellern aus sicheren Herkunftsländern, verkürzte Entscheidungsfristen bei Anträgen in Schubhaft oder Haft oder bei vorliegendem Aufenthaltsverbot, Musterverfahren. Diese schematischen Vorgaben bergen die Gefahr, daß die für die Feststellung der Schutzbedürftigkeit erforderliche Einzelfallprüfung unterbleibt.

Der Verfahrensablauf wird durch eine Reihe von Sonderregelungen unüberschaubar, erfordert ein systematisches und fehlerfreies System der Information und Kommunikation der beteiligten Sicherheitsorgane, Fremdenpolizeilichen Behörde und Asylbehörden. Nach den Erfahrungen der Flüchtlingsberatungsstellen kommt es im Bereich der Kommunikation der Behörden immer wieder zu Schwierigkeiten. Eine Klärung der für den Betroffenen oft mit Nachteilen verbundenen Situation stößt aber aufgrund der restriktiven Auskunftserteilung an MitarbeiterInnen von Flüchtlingsorganisationen immer wieder auf erhebliche Barrieren. Mit den AsylwerberInnen wird „verfahren“, ohne daß sie Einblick in die Abläufe und Kompetenzen gewinnen können. Informationsblätter können diesen grundlegenden Mangel an Transparenz und Verständlichkeit nicht wett machen.

Die „Sonderverfahren“ und der erhöhte Informationsaustausch der Behörden sind geeignet, die beabsichtigte raschere Abwicklung von Asylverfahren ins Gegenteil zu verkehren. So werden die zusätzlichen personellen Ressourcen beim Bundesasylamt weitgehend für Kommunikationsaufgaben, die Verfahren zur Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung und für Verfahren mit verkürzten Entscheidungsfristen gebunden. Auch die stärkere Inanspruchnahme der Sicherheitsbehörden bei der Antragstellung, bei Zustellungen und Festnahmen erfordert einen höheren Personaleinsatz, ohne daß dadurch die Verfahren an Qualität gewinnen oder die Rechte der Betroffenen gefestigt würden..

In vielen Bereichen reichen bloße Annahmen, um für den Antragsteller oft unverhältnismäßige nachteilige Folgen auszulösen:

die Annahme am Ende der ersten Einvernahme, daß der Antrag nicht von Österreich geprüft oder aber abgelehnt werden wird für die Verhängung von Schubhaft, bei Annahme bereits ausreichender Ermittlungen durch Sicherheitsorgane kann die Einvernahme durch das Bundesasylamt als Spezialbehörde unterbleiben,

- für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung wird die generelle Einhaltung menschenrechtlicher Standards in EU-Staaten angenommen und damit eine Ausweisung möglicherweise sofort durchsetzbar
- Die Annahme, daß AsylwerberInnen eine Berufung vom Ausland aus einbringen können und ihre Adresse bzw. Adressänderungen den österreichischen Asylbehörden binnen drei Tagen bekannt geben können.
- Die Annahme, daß AsylwerberInnen, die nicht binnen 3 Tagen ihren Meldeverpflichtungen nachkommen, sich dem Verfahren entziehen und daher festzunehmen sind. Bei einer Versäumnis der Meldeverpflichtung im Stadium der Berufung wird die Entscheidung erster Instanz rechtskräftig.
- Bei einer Abweisung im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird von der Unzulässigkeit des Antrag ausgegangen bis einer Berufung aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, solchen AsylwerberInnen wird bis dahin das Aufenthaltsrecht vorenthalten.
- Den unabhängigen und weisungsfreien Rechtsberatern wird jede Nebenschäftigung untersagt, die den Eindruck einer nicht vertragskonformen Tätigkeit erwecken oder die



Amtsverschwiegenheit gefährden.

Diese Bestimmungen setzen voraus, daß AsylwerberInnen in der Lage sind, einen rechtlichen Beistand zu beauftragen oder die Konsequenzen der Verletzung von Mitwirkungspflichten entsprechend einschätzen zu können, wenn man dem Gesetzesentwurf nicht unterstellen will, daß er den Zugang zu Rechtsmitteln grundsätzlich beschneiden will. Nach den Erfahrungen der NGOs entsprechen diese Annahmen nicht der Realität und Lebenserfahrung von AsylwerberInnen.

## Haft trotz offenen Asylverfahrens

Nach Ansicht der asylkoordination sollen AsylwerberInnen generell nicht in Schubhaft sein, auch die Richtlinien des UNHCR und die Beschlüsse des Executive Committee sprechen sich gegen Schubhaft aus. Sie könne ausnahmsweise für eine sehr kurze Zeit angewendet werden, wenn sie notwendig ist, die Identität zu klären oder die Tatsachen festzustellen, auf denen der Asylantrag beruht, wenn Asylsuchende ihren Identitätsnachweis vernichtet oder gefälschte Dokumente verwendet haben, um die Asylbehörden zu täuschen oder zum Schutz der nationalen Sicherheit. Schubhaft kann aber nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf systematisch bei Vorliegen sehr weit gefaßter Voraussetzung angewendet werden, etwa während die Behörde noch ermittelt durch der Einleitung eines Ausweisungsverfahrens. Um aber den Eingriff in die Persönliche Freiheit zu rechtfertigen, würde es einer Interessensabwägung im Einzelfall bedürfen, wozu eine ausführliche Befragung unter Einbeziehung ausreichend qualifizierter DolmetscherInnen erforderlich ist. Zu befürchten ist, daß diese Einzelfallbeurteilung unterbleibt. Erfahrungsgemäß ist es für die Betroffenen äußerst schwierig, ein Rechtsmittel gegen die Verhängung der Schubhaft aus der Haft zu ergreifen. Weiters ist zu bedenken, daß die Kosten für die Schubhaft ein Vielfaches höher sind als für die Betreuung im Rahmen der Grundversorgung. Die gegenüber der derzeitigen Rechtslage deutliche Ausweitung der Schubhaft bei Asylsuchenden unterminiert auch die Grundversorgungsvereinbarung, die eine Kostenteilung von Bund und Ländern für die Versorgung und Betreuung vorsieht.

Fraglich ist weiters, ob die erforderlichen Haftplätze bestehen oder ob der Zufall entscheidet, ob Asylsuchende inhaftiert werden, weil gerade Schubhaftplätze frei sind, oder in einer Betreuungsstelle untergebracht werden.

Asylkoordination österreich spricht sich auch vehement dagegen aus, Zwangsernährung für Schubhäftlinge einzuführen. In einem Schreiben des Bundesminister für Justiz an den Bundesminister für Inneres vom 26. März 2002 wird festgehalten,“ dass im österreichischen Strafvollzug keine Zwangsernahrungen durchgeführt werden, sondern vielmehr die Justizanstalten mit psychologischen Mitteln Eskalationen vermeiden. Dies hat zur Folge, dass weder die Justizwachbeamten/innen noch die Ärzte/innen der Allgemeinmedizin im österr. Strafvollzug nähere Erfahrungen im Umgang mit hungerstreikenden Häftlingen haben. Lediglich die oben genannten Mitarbeiter/innen der sogenannten Betreuungsdienste (Psychologen/innen, Psychiater/innen und Sozialarbeiter/innen ebenso wie die Seelsorger) bemühen sich in fachlich geführten Gesprächen, die Häftlinge vom Hungerstreik abzubringen“. Vom Menschenrechtsbeirat, der sich detailliert mit der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen auseinandergesetzt hat, spricht sich eindeutig gegen die zwangsweise Ernährung aus. „Der Menschenrechtsbeirat hält die allfällige Durchführung von Zwangsmaßnahmen im Sinne einer zwangsweisen Ernährung im Hungerstreik befindlicher Schubhäftlinge unter grundrechtlichen

Gesichtspunkten für unverhältnismäßig. 1

Der Menschenrechtsbeirat spricht sich in seinem Bericht dezidiert gegen die Anhaltung von besonders schutzbedürftigen Gruppen in den PAZ aus. Neben Minderjährigen, bei denen von Schubhaft generell abgesehen werden soll, bedarf es nach Ansicht des Menschenrechtsbeirats gesetzlicher Ausnahmebestimmungen auch für Schwangere und traumatisierte Personen. Er betont, daß die Bedingungen der Haft sich jedenfalls belastend auf den psychischen Zustand von Häftlingen auswirken.

Auch das CPT schenkt der Versorgung von Folteropfern und Opfern von Misshandlungen besondere Beachtung und stellt insbesondere klar, dass die psychologische und psychiatrische Betreuung in derartigen Zentren gewährleistet sein muss. „Nach derzeitigem Stand weist keines der PAZ eine adäquate und professionelle psychische Betreuung auf. Nur vereinzelt bestehen Verträge mit FachärztInnen aus dem Gebiet der Psychiatrie. Dennoch kann selbst in diesen Fällen, unter Bedachtnahme auf die jedenfalls psychisch belastenden Bedingungen in Haft, nicht von einer adäquaten Betreuung für traumatisierte Personen ausgegangen werden.“ Der Menschenrechtsbeirat ist weiters der Ansicht, dass die Anhaltung von traumatisierten Personen schon unter Erwägungen der Menschenrechte nicht haltbar sein kann und „empfiehlt, Personen mit Anzeichen von Traumatisierungen nicht in Haft anzuhaltend, dies auf geeignete Weise gesetzlich festzulegen und dafür Sorge zu tragen, derartig haftunfähige Personen einer professionellen Hilfe zuzuführen. 2“

### **weitere wesentliche Rückschritte im vorliegenden Gesetzesentwurf:**

- Der Entfall der Schutzbestimmung für traumatisierte Flüchtlinge und Folteropfer, wenn ein anderer Staat für die Prüfung des Antrags für zuständig erachtet wird
  - Die Festlegung der Innerstaatlichen Fluchtalternative als Ausschlußgrund sowohl für die Asylgewährung als auch für die Gewährung subsidiären Schutzes
  - Die mit der Genfer Flüchtlingskonvention in Widerspruch stehende Einschränkung von Nachfluchtgründen
- Entfall der Asylberkennungssperre nach 8jährigem Aufenthalt
  - Die Ausdehnung der Befugnisse der Sicherheitsorgane im Asylverfahren
  - Die Einleitung des Ausweisungsverfahrens noch während der Prüfung des Antrags in der Erstaufnahmestelle
- Die Möglichkeit, einer Berufung im regulären Verfahren die aufschiebende Wirkung abzuerkennen
- Die Aberkennung des Aufenthaltsrechts während des Asylverfahrens
- Die Weitergabe der Daten von Antragstellern an deren Heimatbehörde

Den massiven Einschränkungen der Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen stehen nur wenige Verbesserungen gegenüber.

Wir begrüßen, daß der langjährigen Forderung nach einer Aufstockung des Personals bei den

---

<sup>1</sup> Bericht des Menschenrechtsbeirates zur Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen. Beschlossen am 5.3.2002. S 60ff

<sup>2</sup> *Kriebaum*, Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, 406

Asylbehörden nunmehr nachgekommen wird. Allerdings ist für uns nicht nachvollziehbar, warum es bei der Berufungsinstanz trotz der hohen Anzahl an derzeit anhängigen Verfahren, die mittelfristig nicht erledigbar sind, keine zusätzlichen Planstellen angegeben werden.

Die Länderdokumentation ist aus unserer Sicht geeignet, der Behörde eine notwendige und wertvolle Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu bieten.

## **Zu einzelnen Bestimmungen**

### **Umsetzung der EU-RL über den Status von Flüchtlingen und anderweitig Schutzbedürftige<sup>3</sup>**

Diese Richtlinie enthält einige Bestimmungen, die bei enger Interpretation mit der Genfer Konvention unvereinbar wären und den vom Exekutivkomitee erarbeiteten Empfehlungen widersprechen.

Die einleitenden Empfehlungen der Status-Richtlinie betonen, daß die Richtlinie Mindestnormen festlegt, die die Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der GFK anleiten sollen.

„8. Es liegt in der Natur von Mindestnormen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, günstigere Regelungen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die um internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat ersuchen, einzuführen oder beizubehalten, wenn ein solcher Antrag offensichtlich mit der Begründung gestellt wird, dass der Betreffende entweder ein Flüchtling im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Konvention oder eine Person ist, die anderweitig internationalen Schutz benötigt.“

Der uneingeschränkten Gültigkeit der GFK sollte daher bei der Umsetzung der Statusrichtlinie Rechnung getragen werden.

§ 3 Abs. 1 weicht von der Bestimmung des § 7 AsylG 1997 ab und sieht die Asylgewährung dann vor, wenn „Verfolgung droht“. Anstelle der Glaubhaftmachung des § 7 wird nach § 3 des Entwurfs von Asylsuchenden möglicherweise die Verfolgung durch Beweise zu untermauern sein. Da Flüchtlinge aufgrund ihrer besonderen Situation meistens jedoch nicht in der Lage sind, schriftliche Unterlagen oder andere Beweismittel über ihre Verfolgungsgefahr aus dem Herkunftsstaat vorzulegen, empfehlen wir, daß bei glaubhaftem Vorbringen zu Gunsten des Asylwerbers zu entscheiden ist.

Es wäre sinnvoller, den Status als Asylberechtigten in § 3 Abs.1 dann vorzusehen, wenn die Voraussetzungen des Art.1 der Genfer Flüchtlingskonvention“ vorliegen, weil dadurch auch die Beendigungs- und Ausschlußgründe in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention gebracht werden könnten.

## **Nachfluchtgründe**

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt L 304/12 vom 30.9.04

Art 5 Abs.4 der Richtlinie erkennt sur place Flüchtlingen nur dann den Flüchtlingsstatus zu, wenn sie Verfolgung aufgrund von Tätigkeiten zu befürchten haben, die eine Fortsetzung von im Herkunftsstaat bestehender Überzeugungen sind.

In § 3 Abs 2 wird der Ausschluß von der Asylgewährung aufgegriffen, im Fall eines Folgeantrages, wodurch jedoch der Widerspruch zur GFK nicht aufgehoben werden kann. Diese enthält weder explizit noch implizit Bestimmungen, wonach der Flüchtlingsstatus aufgrund von Aktivitäten im Ausland nicht zuerkannt wird.

Auch wenn es keinen Nachweis dafür gibt, daß die Überzeugungen bereits im Herkunftsstaat bestanden haben, kann das Recht des Asylwerbers auf freie Meinungsäußerung, auf Religionsausübung oder gewerkschaftliche Tätigkeit gemäß Art. 2 der Genfer Konvention oder aufgrund anderer menschenrechtlicher Normen nicht eingeschränkt werden. Dazu zählt auch das Recht, seine Religion oder Überzeugungen zu ändern, was auch eintreten kann, nachdem das Herkunftsland verlassen wurde, etwa durch die größere Distanz zu einer Religion oder Politik in dem Herkunftsland oder dem Bewußtwerden der Folgen einer bestimmten Politik. Zu bedenken ist weiters, daß eine wohlbegründete Furcht dadurch entstehen kann, weil dem Verfolgerstaat die Asylantragstellung bekannt wird oder er eine solche annehmen wird.

Im Gegensatz zu Art. 3 Abs.3 der EU-RL fehlt in § 3 Abs.2 des Entwurfs der ausdrückliche Verweis, daß die GFK damit nicht präjudiziert wird; die EU-RL stellt im übrigen den Mitgliedsstaaten die Anwendung dieser Ausschlußklausel frei. Es wird daher empfohlen, diese in Widerspruch zur GFK stehende Bestimmung zu streichen.

### **Innerstaatliche Fluchtalternative (IFA) Art 7 und 8 EU-RL**

Die Implementierung des in Art 7 EU-RL zu gewährenden Schutzes im Herkunftsstaat durch den Staat, Parteien oder Organisationen stößt bei den europäischen Flüchtlingsorganisationen auf massive Bedenken. Schutz durch einen Staat bzw. Organisationen, darunter auch internationale Organisationen kann nicht gleichgesetzt werden mit administrativen Kompetenzen oder der Kontrolle über bestimmte Gebiete. Staatsähnliche Organisationen können für die Einhaltung des Flüchtlingsrechts oder menschenrechtlicher Instrumente nicht verantwortlich gemacht werden und sind bereits per Definition instabil, die Legitimität der Macht über das von ihnen beherrschte Gebiet ist in Frage gestellt. Die täglichen Meldungen über die Sicherheit in Afghanistan oder im Irak zeigen deutlich, daß auch internationale Organisationen nicht in der Lage sind, für ausreichenden Schutz zu sorgen.

Bei Vorliegen von Verfolgung durch staatliche Organe ist davon auszugehen, daß diese im gesamten Staatsgebiet handlungsfähig sind; der Verfolgte kann nicht verpflichtet werden, sich zu verstecken. Nach James Hathaway<sup>4</sup> beruht die GFK auf dem Konzept, daß jedes Individuum staatlichen Schutz haben sollte, wo dieser ausfällt, greift der internationale Schutz nach der GFK. Schutz in einer IFA müßte zumindest die Rechte eines anerkannten Flüchtlings im Sinne der GFK umfassen.

Es besteht außerdem die Gefahr, daß der Aspekt der Zugänglichkeit zu einer IFA außer Betracht bleibt und Flüchtlingen Asyl verweigert wird, weil ihnen der Aufenthalt in einer IFA zumutbar erscheint, diese für die Betroffenen aber nicht erreichbar ist, sodaß sie nirgends Schutz finden. Dies wäre mit der GRK jedenfalls unvereinbar. Vom Unabhängigen Bundesasylsenat liegen

---

<sup>4</sup> James Hathaway: „International Refugee Law: The Michigan Guidelines on the Internal Protection Alternative“, in Michigan Journal of International Law, Vol 21, Fall 1999; 131-141

etliche Entscheidungen vor, wo das Bestehen einer IFA verneint wurde, weil es keine legale oder sichere Zugangsmöglichkeit gab (Afghanistan, Irak).

§ 11 des AsylG Entwurfs übernimmt dieses problematische Konzept der IFA. Wir schlagen vor, auf die explizite Einführung dieses Ausschlußgrundes für die Gewährung von Asyl oder subsidiären Schutz zu streichen, da zu dieser Frage eine ständige Judikatur des Unabhängigen Bundesasylsenats besteht und die vorgeschlagene Einführung der Definition nicht im Einklang mit der Genfer Konvention steht. Durch die in § 11 gewählte Voraussetzung über das Vorliegen der IFA „keine wohlbegründete Furcht ...vorliegen kann“ besteht die Gefahr, daß sich die Prüfung auf allgemeine Gegebenheit des Herkunftsstaates beschränkt, ohne daß die besondere Konstellation im Einzelfall ausreichend Berücksichtigung findet.

Andernfalls wäre sicherzustellen, daß die IFA legal erreichbar sein muß, dem Flüchtling die Rückkehr in Würde und Sicherheit erlaubt und frei von Umständen ist, die einen Flüchtling zwingen würde in ein Gebiet zu wechseln, wo eine ersthafte Gefährdung besteht. Klarzustellen wäre weiters, daß in einer IFA die gleichen Schutzstandards wie in den relevanten Menschenrechten, beispielsweise der GFK gewährleistet sind und daß bei der Prüfung der Zumutbarkeit bereits erlebte Verfolgungshandlungen nicht außer Betracht bleiben dürfen.

### **Verfolgung und Verfolgungsgrund Art 9 und Art. 10 EU-RL**

Der Entwurf zum Asylgesetz verweist bei diesen zentralen Bestimmungen auf die Status Richtlinie der EU. Diese berücksichtigt jedoch in der verabschiedeten Fassung Wehrdienstverweigerung und Desertion aus Gewissensgründen nicht mehr. Nur Angehörige von Streitkräften, die an einem von der internationalen Staatengemeinschaft verurteilten Konflikt zur Teilnahme an Handlungen gezwungen wären, die ein Kriegsverbrechen oder anderes schweres Verbrechen im Zusammenhang mit ihren militärischen Aufgaben zu erfüllen hätten, wären als Flüchtlinge anzuerkennen. Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen entspricht sowohl Art 18 des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte als auch der im Handbuch des UNHCR festgelegten Interpretation des Flüchtlingsbegriffs.

Problematisch ist weiters die Annahme, daß Personen, die aus einer allgemeinen Gewaltsituation fliehen, automatisch nicht als Flüchtlinge angesehen werden. Denn ein Zustand allgemeiner Gewalt schließt Verfolgung aus Konventionsgründen Einzelner oder von Gruppen nicht aus.

### **Ausschluß von der Asylgewährung**

Die Asylkoordination ruft in Erinnerung, daß die in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Ausschlußgründe gemäß Art. 1 Abschnitt F abschließend sind. Nicht unter diese subsumierbar sind Verurteilungen (§ 6 Abs 1 Zi 3 und 4). Verurteilungen wegen eines besonders schweren Verbrechens, das eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellt, sind im Sinne von Art. 33 der GFK zu beachten und können zur Aufhebung des Ausweisungsverbots der GFK führen, nicht jedoch zu einer Aberkennung des Flüchtlingseigenschaft.

Die Voraussetzungen für den Ausschluß von der Asylgewährung entsprechen den in der EU-Richtlinie festgelegten Mindestnormen nicht. Zwar sieht diese vor, daß bei Vorliegen der Aberkennungsgründe gemäß Art 14 Abs.4 (eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedsstaates oder bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens und der deswegen bestehenden Gefahr für die Gemeinschaft), wenn noch keine Entscheidung gefaßt wurde, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuerkannt werden kann. Dabei können

Flüchtlinge gemäß Abs 6 der EU-RL bestimmte Rechte aus der GFK jedoch geltend machen, insbesondere die Art 31, 32 und 33 GFK. Demnach wäre Flüchtlingen insbesondere der Aufenthalt zu gestatten, bis die Aufnahme in einem anderen Land möglich ist. Der Entfall der Prüfung ist im Widerspruch zur EU-Statusrichtlinie.

Der in Abs. 3 im Entwurf vorgesehene Abweisung des Antrags ohne Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist mit der GFK und der EU-RL nicht vereinbar; im Zuge der Prüfung des Refoulement-Verbots wäre jedenfalls auch zu Prüfung durchzuführen, ob das Ausweisungs- bzw. Abschiebungsverbot der GFK anwendbar ist.

### **Aberkennung des Status als Asylberechtigten (§ 7)**

Gegenüber der bisherigen Rechtslage kann der Status eines Asylberechtigten nur noch dann nicht mehr aberkannt werden, wenn seit der Zuerkennung des Status 5 Jahre vergangen sind, die Bestimmung, daß dies auch auch dann zutrifft, wenn seit der Antragstellung bereits 8 Jahre vergangen sind, wurde hingegen gestrichen, ohne daß aus den Erläuterungen hervorgehen würde, wie die durch Versäumnisse der Behörden entstehende Schlechterstellung ausgeglichen würde. Da diese Bestimmungen jene Flüchtlinge, deren Verfahren übermäßig lange dauerte, nicht (wesentlich) schlechter stellen sollte, plädieren wir dafür, die soziale Verfestigung nach 8 Jahren beizubehalten. Falls aber ein Redaktionsversehen vorliegt, müßte der Text dahin korrigiert werden, daß die Aberkennung 5 Jahre nach der Asylantragsstellung nicht mehr möglich ist.

Problematisch und nicht GFK-konform ist die Aberkennung des Status als Asylberechtigter, wenn sie den Lebensmittelpunkt in einem anderen Staat haben. So können unterschiedliche Anlässe und Interessen zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes führen ohne daß diese auf Dauer angelangt ist.

### **Subsidiär Schutzberechtigte**

Bezüglich der Innerstaatlichen Fluchtalternative wird auf die oben ausgeführten Bedenken verwiesen. Unvereinbar mit der EU-Status-RL ist die Anwendung der IFA bei drohenden Verletzungen des Schutzes der EMRK.

Darüber hinaus sieht § 9 des Entwurfs Aberkennungsgründe vor, die gleichfalls die Mindeststandards der Status-RL unterlaufen, insbesondere wenn der Schutzberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in einem anderen Staat hat. So können unterschiedliche Anlässe und Interessen zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes führen, ohne daß diese auf Dauer angelangt ist (§ 9 Abs.1 Zi 2).

Bedenklich ist der Ausschluß vom subsidiären Schutz, wenn der Herkunftsstaat nicht festgestellt werden kann (§ 8 Abs.5). Diese Ausschlußklausel könnte dazu führen, daß Schutzsuchenden ein Status verweigert wird, wenn von Seiten der Behörde Zweifel über den Herkunftsstaat bestehen, der Betroffene aber keine Möglichkeit hat, seine Angaben zu beweisen.

Positiv ist zu erwähnen, daß des Status des subsidiär Schutzberechtigten nunmehr für mindestens ein Jahr erteilt und bei Weiterbestehen der Voraussetzungen von amtswegen verlängert wird. Um Unklarheiten vorzubeugen, schlagen wir vor, die Gültigkeit wie in § 15 AsylG 97 in der Fassung der Novelle 2003 bis zur Entscheidung über die Verlängerung bzw. Aberkennung auch im AsylG 2005 festzuschreiben.

Wir möchten ein weiter gefaßtes Konzept für den Status von subsidiär Schutzberechtigten

anregen. Obwohl der Aufenthalt in vielen Fällen kein temporärer, sondern ein dauerhafter ist, fehlen Asylberechtigten vergleichbare Rechte. So sollten sie das Recht haben, ein Reisedokument (Fremdenpaß) zu erhalten, wenn sie kein Reisedokument ihres Herkunftsstaates erhalten können. Erforderliche wäre die soziale Absicherung analog von Asylberechtigten, da die Grundversorgung längerfristig keinesfalls geeignet ist, ein selbstbestimmtes Leben in Würde führen zu können. 290 als Höchstbeitrag der "Sozialhilfe"/Grundversorgung für privat Wohnende liegen deutlich unter den Sozialhilfeleistungen der Länder. Zu bedenken ist, daß unter den subsidiär Schutzberechtigten auch Kranke und Ältere Personen sind, die nicht in den Arbeitsmarkt integrierbar sind.

## Zurückweisung als unzulässig

### **Drittstaatsklausel § 4**

Die asylkoordination vertritt die Ansicht, daß von Drittstaatsverfahren prinzipiell abgesehen werden sollte. Die Zuschreibung der Verantwortlichkeit für die Prüfung eines Asylantrags an andere Staaten widerspricht dem Geist der Genfer Flüchtlingskonvention. Sie löst sekundäre Migrationsbewegungen von Asylsuchenden und Flüchtlingen aus und könnte letztlich dazu führen, daß einem Flüchtling in keinem der Staaten die ihm zustehenden Rechte zuerkannt werden. Durchgesetzt werden soll das Prinzip des „one chance only“. Dies führt dazu, daß nach Abweisung eines Asylantrags in einem Staat kein weiterer Antrag gestellt werden kann, selbst wenn das Verfahren aus formalen Gründen abgewiesen wurde oder der Asylwerber mangels ausreichender Rechtskenntnisse und fehlender Rechtsberatung seine Verfahrensrechte nicht ausreichend wahrgenommen hat. Während bei den im Dubliner Übereinkommen festgelegten Zuständigkeitskriterien zumindest auch humanitäre oder familiäre Gründe berücksichtigt werden können, haben diese bislang ins Konzept der „sicheren Drittstaaten“ keine Aufnahme gefunden. In den Beschlüssen des *Executive Committee des UNHCR* werden neben der Einhaltung des Refoulement-Verbot des Art. 33 GFK noch weitere Kriterien genannt, um von einem „sicheren Drittstaat“ sprechen zu können. Conclusion No. 15, 24 und 58<sup>5</sup> führen darüber hinaus auch die persönlichen Umstände und Interessen an.. So sollte beispielsweise

- die Dauer und die Art des Aufenthalts in anderen Ländern berücksichtigt werden,
- der Wunsch des Asylsuchenden bezüglich des Landes in dem er um Asyl ersuchen will, soweit wie möglich Berücksichtigung finden und
- Asyl nicht aus dem alleinigen Grund verweigert werden, daß es in einem anderen Staat gesucht werden kann.

Analog der Dublin Verordnung sollten unbeleitete Minderjährige von Drittlandsverfahren ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte auch die Situation anderer besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge wie Folteropfer, traumatisierte Flüchtlinge, Schwangere, Gebrechliche, im Rahmen einer humanitären Klausel nicht in Drittstaaten zurück- oder abgeschoben werden.

Jedenfalls sollten der Dublin-Verordnung analoge Garantien bestehen. Insbesondere erachten wir die Zusicherung des Drittstaaten, ein inhaltliches Verfahren durchzuführen, für unerlässlich, um refugees in orbit zu verhindern. In § 4 Abs.2 sollte die Formulierung "oder im Wege über andere Staaten" gestrichen werden.

---

<sup>5</sup> Conclusion No. 15 lit. (e) und (h), No. 24 Z 5, No. 58 lit. (f). Report of the 30th Session: UN doc. A/AC.96/572, para. 72 (2), Report of the 32nd Session: UN doc. A/AC.96/601, para. 57 (4), Report of the 40th Session: UN doc. A/AC.96/737, part N. In GOODWIN-GILL G.S., *The Refugee in International Law*, 475ff, 484f, 498ff.

Bedenklich ist weiters die in Abs.2 festgeschriebene Bindungswirkung einer asylrechtlichen Entscheidung eines Drittstaates, die einen materiellen Asylausschließungstatbestand darstellt. Die negative Entscheidung eines Drittstaates, mit dem keine Zuständigkeitsvereinbarung besteht, kann einen Vertragsstaat der GFK jedoch nicht seiner Verantwortung entheben.

### **Zuständigkeit eines Dublin-Vertragsstaates**

Da die Dublin-Verordnung unmittelbar anwendbares EU Recht ist, bleibt den Mitgliedsstaaten nur ein eingeschränkter Handlungsspielraum bei der Anwendung der Verordnung. Grundsätzlich ist dabei die Einhaltung des Non-refoulement-Gebotes sowie Art.8 EMRK zu beachten.

Asylkoordination Österreich plädiert dafür, Verfahrensgarantien uneingeschränkt auch im Falle, daß ein anderer Vertragsstaat zuständig ist, einzuhalten.

### **Ausweisungen und aufschiebende Wirkung von Berufungen §§ 10, 36, 37,**

Bedenklich ist die Annahme in § 10 Abs.4, daß bei der Zurückweisung eines Antrags auch die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung zulässig ist. Die Berücksichtigung von Abschiebungshindernissen gemäß Art. 8 EMRK ist jedenfalls nicht ausreichend, um dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz vor Verletzungen der EMRK hinanzuhalten, insbesondere des Art. 3. Wir möchten in Erinnerung rufen, daß es mehrere UBAS Entscheidungen in jüngster Zeit gab, bei denen der Schutz vor Refoulement in einem EU-Mitgliedsstaat wie Italien als unzureichend erkannt wurde und daher auch eine Zurückschiebung nach Italien unzulässig war.<sup>6</sup>

Die geplanten unterschiedlichen Vorgangsweisen je nach dem, ob die Ausweisung mit einer zurückweisenden oder abweisenden Entscheidung zu verbinden ist, stellt unserer Meinung nach nicht nur eine unnötige Verkomplizierung insbesondere des Rechtsmittelverfahrens dar, sondern weist auch Schutzlücken auf, die zu einer Verletzung des Refoulement-Verbots führen können.

§ 37 Abs 2 legt mit dem Verweis auf die Dublin-Verordnung nahe, daß das Bundesasylamt bei einer Zurückweisung gemäß § 5 von der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen die Ausweisung nicht Gebrauch machen soll. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen die Ausweisung in Verbindung mit einer Zurückweisung ist antragsbedürftig. Wir befürchten, daß durch die Zustellung zurückweisender Entscheidung durch die Fremdenpolizei und die gleichzeitige In Schubhaftnahme AsylwerberInnen keine Gelegenheit haben werden, den Antrag einzubringen. Durch die sofortige Durchsetzbarkeit der Ausweisung haben sie auch keine Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Da die Ausweisung durch die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung sofort durchsetzbar ist, besteht bis zur Stellung des Antrags eine Rechtsschutzlücke. Der Durchsetzungsaufschub wird erst wirksam, wenn das Bundesasylamt aufschiebende Wirkung zuerkennt und dies der zuständigen Sicherheitsbehörde mitgeteilt hat.

Gelingt es dem Asylwerber dennoch, etwa durch einen bevollmächtigten Vertreter den Antrag zu stellen und Berufung einzulegen, hat das BAA nur neue hervorgekommene Tatsachen oder ein glaubwürdiges Vorbringen zu einer real drohenden Verletzung des Refoulement-Schutzes zu berücksichtigen. Ohne rechtlichen Beistand ist nicht zu erwarten, daß ein Asylwerber in der Lage sein wird, diesen Erfordernissen zu entsprechen. Aufgrund des fehlenden Rechtsschutzes bis zum

---

<sup>6</sup> 223.943/0-XII/36/01 vom 20040715, 239.192/0-XII/36/03 vom 20040519



Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die Möglichkeiten eines bevollmächtigter Vertreters gegen Null, mit seinem Mandanten die relevanten Fragen zu klären,.

Im Ausweisungsverfahren gemäß § 36 Abs.2 besteht der Durchsetzungsaufschub bis zum Ende der Rechtsmittelfrist und der 7tägige Entscheidungsfrist des UBAS.

Für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Berufung werden die Bestimmungen des § 6 AsylG 2003 wieder aus der Mottenkiste geholt. Nunmehr sind Anträge zwar nicht mehr nach § 6 abzuweisen, außer bei Verfahren am Flughafen, aber bei jedem zur inhaltlichen Prüfung zugelassenen Antrag können die Tatbestände in die Prüfung über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung einfließen.

Das Instrumentarium der aufschiebenden Wirkung sollte nicht dazu missbraucht werden sollte, eine Prognose über den Ausgang des Verfahrens zu treffen. Bei der Frage aufschiebende Wirkung ja/nein wäre vielmehr die Zumutbarkeit der Folgen einer sofortigen Durchsetzung gegen die öffentlichen Interessen abgewogen werden

Die in § 6 enthaltenen „begründeten Hinweise auf das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzgründe“, durch die beispielsweise selbst bei fehlendem Vorbringen einer Verfolgungssituation aufgrund des notorischen Amtswissens nicht von offensichtlicher Unbegründetheit ausgegangen werden konnte, sollte jedenfalls beibehalten werden. Der Entfall dieser übergeordneten Bestimmung sowie die Einführung von Tatbeständen wie der längere Aufenthalt vor der Antragstellung oder die Täuschung einer Behörde oder eines Gerichts über die Identität, Staatsangehörigkeit oder die Echtheit der Dokumente sowie der sichere Herkunftsstaat sind nicht geeignet, der spezifischen Situation von Flüchtlingen ausreichend Rechnung zu tragen. Zwei oder mehrere Identitäten kommen bei AsylwerberInnen regelmäßig vor, allein schon aufgrund unterschiedlicher Transkription, oft müssen AsylwerberInnen sich gefälschter Papiere bedienen, ohne daß ihnen bewußt ist, daß sie darauf schon beim ersten Behördenkontakt hinweisen und ausreichend aufklären können. Auch ein Aufenthalt von bis zu drei Monaten ist kein zuverlässiger Indikator, daß ein Asylantrag ohne legitime Gründe gestellt wurde. Hier wäre beispielsweise zu bedenken, daß bei einer Einreise mit Visum dem Asylwerber die Notwendigkeit, sich unverzüglich bei der Behörde zu melden, nicht bewußt ist.

Durch die gesonderte Prüfung der Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung werden nicht nur bei den Asylbehörden erster Instanz, sondern auch bei der Berufungsbehörde wertvolle Ressourcen gebunden. Es widerspricht dem verfassungsrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutz, daß der Durchsetzungsaufschub nur bis zum Ablauf der 7-tägigen Entscheidungsfrist der Berufungsbehörde besteht. Ein Versäumnis der Behörde, innerhalb dieser Frist über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden, fällt zu Lasten des Antragsstellers. Es besteht dadurch die Gefahr, daß Refoulement-Verbot zu verletzen.

### **Faktischer Abschiebungsschutz und Aufenthaltsrecht**

Die asylkoordination vertritt die Meinung, daß allen AsylwerberInnen während des Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht zustehen soll. Der faktische Abschiebungsschutz, der nicht nur bis zum Abschluß der Registrierung, sondern bei bestimmten Verfahren generell anstelle der Aufenthaltsberechtigung steht, nimmt den Ausgang eines eben erst eingeleiteten Verfahrens vorweg. Ähnliche Bestimmungen in der Vergangenheit führten dazu, daß AsylwerberInnen sich oft jahrelang ohne Aufenthaltsrecht aufgehalten mußten, wenn der Antrag als unzulässig oder

offensichtlich unbegründet angesehen wurde. Durch die im Entwurf verschärften Ausweisungsregelungen ist nicht mehr gewährleistet, daß AsylwerberInnen faktischer Abschiebungsschutz zukommt, bis über ein Rechtsmittel entschieden wurde, sodaß es zu Verletzungen des Refoulement-Verbots kommen kann.

### **Die Gebietsbeschränkung beim geduldeten Aufenthalt gemäß § 13**

hindert AsylwerberInnen, sich eines rechtlichen Beistands zu bedienen. In den Bezirken, in denen sich die Erstaufnahmestellen Ost und West befinden, sind Organisationen, die eine rechtliche Beratung und Betreuung anbieten nicht ansässig, mit Ausnahme der Beratungsstelle der Diakonie in Traiskirchen. Im Asylrecht spezialisierte Anwälte und Organisationen in Wien, Linz oder Salzburg sind durch die Gebietsbeschränkung für Asylsuchende nicht mehr erreichbar. Zu bedenken ist weiters, daß Asylsuchende neben einem rechtlichen Beistand eventuell auch FachärztInnen außerhalb des Bezirks, in dem sie versorgt werden aufsuchen müssen oder Kinder von Asylsuchenden zum Schulbesuch oder für Schulaktivitäten Bezirksgrenzen überschreiten müßten. Asylsuchende könnten auch an der Ausübung ihrer Religion, der Wahrnehmung familiärer Kontakte nachhaltig gehindert sein. Ausnahmebewilligungen sind nicht vorgesehen, sodaß mit Verletzungen der „Residenzpflicht“ zwangsläufig zu rechnen ist.

Das im FPG § 123 festgelegte Strafausmaß steht in keiner Relation zur Übertretung der Gebietsbeschränkung. Eine Geldstrafe bis zu 2180 wird, selbst wenn der Strafraum nicht ausgeschöpft wird, bei den mittellosen AsylwerberInnen uneinbringlich sein, sodaß eine bis zu 3 Wochen dauernde Haftstrafe zu verfügen sein wird.

Wir betrachten die Gebietsbeschränkung als unverhältnismäßige Einschränkung der Bewegungsfreiheit und daher nicht verfassungskonform. Wir schlagen vor, die Einschränkung zu streichen.

### **Entzug des Aufenthaltsrechts**

Der Entzug des Aufenthaltsrechts gemäß § 14 AsylG und §§ 68 und 63 FPG ist eine teilweise überschießende Maßnahme, bei der nicht erkennbar ist, welchen Zweck die Einschränkung der Bewegungsfreiheit dient. Sie scheint weniger als verfahrenssichernde Maßnahme notwendig zu sein, vielmehr dürfte ein strafcharakter vorliegen. So etwa bei mehr als einmaliger Bestrafung wegen Übertretung des Meldegesetzes oder der Gewerbeordnung oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bzw bei unerlaubter Beschäftigung.

### **Mitwirkungspflichten § 12**

Grundsätzlich gehen wir mit dem Entwurf konform, daß es zur Durchführung des Asylverfahrens der Mitwirkung des Asylsuchenden bedarf und diese Verpflichtungen auch detaillierter festgelegt werden sollen. Allerdings sollte dabei die spezielle Situation von Asylsuchenden ausreichend Berücksichtigung finden, wie etwa fehlende Vertrautheit mit der neuen Umgebung, dem Verfahren und Behördenzuständigkeiten, Unsicherheit und Mißtrauen durch Erfahrungen mit staatlichen Organen in den Herkunftsländern oder Erlebnisse auf der Flucht uam. Deshalb erachten wir die in § 12 Abs 1 Zi 1 geforderte „unverzügliche“ Darlegung „aller zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte“ als Pflicht, denen viele AsylwerberInnen nicht nachkommen werden können. In diesem Sinne hat auch der Verfassungsgerichtshof mit dem Verweis auf die psychische und physische Ausnahmesituation der Betroffenen gegen die Ausnahme vom Neuerungsverbot nur bei Vorliegen von Traumatisierung argumentiert.

Insbesondere Ziffer 4, die Verpflichtung, den Aufenthaltsort und Anschrift binnen drei Tagen bekannt zu geben, auch wenn der/die Asylsuchende sich im Ausland befindet, ist äußerst bedenklich. Die mit einer Versäumnis während des Berufungsverfahrens verbundenen Folgen lassen sich sachlich nicht rechtfertigen. Die Überprüfung der Meldepflichten im Ausland dürfte auch praktisch schwierig sein.

Gemäß § 24 begründet ein Versäumnis der Meldepflichten die Annahme, daß der Asylwerber sich dem Verfahren entzieht. Ist eine Entscheidung ohne eine (weitere) Einvernahme des Asylwerbers nicht möglich, hat das Bundesasylamt einen Festnahmeauftrag zu erlassen, andernfalls ist das Verfahren einzustellen. Dem UBAS wird im Entwurf jedoch die Möglichkeit der Einstellung genommen, unabhängig von der Frage, ob eine weitere Einvernahme des Asylwerbers erforderlich ist oder nicht. Die Einstellung des Berufungsverfahrens widerspricht den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der als volle Tatsacheninstanz eingerichteten Berufungsbehörde. Der Einstellungsbescheid ist zwar bekämpfbar, dies setzt jedoch voraus, daß dem Asylwerber ein nur minderer Grad des Verschuldens trifft und die vierzehntägige Frist nach Wegfall des Hindernisses noch offen ist. Die Bestimmung nimmt nicht Bedacht auf die praktischen Probleme, die AsylwerberInnen nach einer Abschiebung im offenen Berufungsverfahren haben, ihren Meldeverpflichtungen nachzukommen, etwa fehlende Mittel für schriftliche oder telefonische Benachrichtigungen, Überforderungssituation durch die Zurückschiebung und das Aufnahme-prozedere in einem anderen Staat, vorübergehende Resignation, etc.

Tatsache ist auch, daß AsylwerberInnen aus unterschiedlichen Motiven im offenen Asylverfahren in andere Staaten weiterziehen und sich der Tragweite der Dublin-Verordnung nicht bewußt sind. Sie hätten nach einer Rücküberstellung nach Österreich keine Chance mehr auf eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung, ein neuer Antrag wäre als Folgeantrag zurückzuweisen. Da ohne Prüfung der unabhängigen Berufungsinstanz ein hohes Risiko besteht, daß Flüchtlinge, die Schutz in Österreich brauchen, diesen nicht bekommen (siehe die hohe Stattgebungsquote bei Berufungen), führt die Berufungseinstellung zu Verletzungen der GFK und der EMRK. Diese Bestimmung ist zu streichen, um die knappen Ressourcen des UBAS durch ein Zusatzverfahren zu schonen und die unverhältnismäßig schweren Nachteile für den Betroffenen abzuwenden.

#### **Zustellung im Ausland § 15 Abs.4**

Bei längerem Postlauf kann es zu Überschneidung zwischen schriftlich bekannt gegebener Adressänderung und Zustellung kommen.

#### **Handlungsfähigkeit § 16**

Während die Handlungsfähigkeit im Asylgesetz und im Bundesbetreuungsgesetz einheitlich geregelt ist, weicht das FPG von der Erreichung des 18 Lebensjahres ab und setzt die Handlungsfähigkeit sogar auf 14 Jahre herab. Dies widerspricht der UN Kinderrechtskonvention.

Begrüßenswert ist, daß die bestehende Lücke bei der gesetzlichen Vertretung von UMF in der EAST geschlossen wird. Eine neue Rechtsschutzlücke könnte in der Praxis entstehen, da der Zeitpunkt der Zuweisung in eine Betreuungsstelle nicht eindeutig feststellbar ist. Eine eindeutige und transparente Regelung über die rechtliche Vertretung erachten wir als unerlässlich. Eine

derartige Schutzlücke wäre auch mit EU-Richtlinien nicht vereinbar.

Ob die Rechtsberater die am besten geeignete Personengruppe für die Vertretung von UMF darstellt, da sie nicht über das spezifische Fachwissen im Umgang mit Minderjährigen verfügen, ist zumindest fragwürdig. Eine bessere Möglichkeit wäre es, die Rechtsvertretung durch den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger wahrzunehmen. Für die notwendige personelle Aufstockung müsste eine Finanzierungsregelung ähnlich der Bund Länder Vereinbarung gefunden werden.

### **Einbringung § 17 iVm § 2 Abs.13**

Wir plädieren dafür, die durch die EU-Richtlinien vorgegebenen Definitionen eines Asylwerbers ab Stellung des Antrags zu übernehmen (Art.2 der Aufnahme richtlinie „Antrag gestellt“; nach Art 4 Abs.2 Dublin-VO gilt der Antrag als gestellt, wenn “den zuständigen Behörden ...ein vom Asylbewerber eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist”), andernfalls auch Unklarheit entsteht, ob ein Asylwerber, der einen Antrag gestellt hat, ein Asylwerber ist. Die Definition des § 2 Asylwerber bezeichnet erst ab Einbringung des Antrags AsylwerberInnen als solche, ebenso das Bundesbetreuungsgesetz in § 1, die Grundversorgungsvereinbarung hingegen definiert Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Art 2 Abs.1 Zi 1), als Asylwerber.

### **Zulassungsverfahren**

Die im Wahrnehmungsbericht der NGOs deutlich aufgezeigten systematischen Probleme des Zulassungsverfahrens werden durch den vorliegenden Entwurf keineswegs behoben, sondern weitgehend fortgeführt.

Wir betrachten die spätestens mit der Antragseinbringung vorzunehmende Information durch ein Merkblatt (§ 17 Abs.9) als sinnvoll, dieses alleine aber als nicht ausreichend. Sicherzustellen wäre jedenfalls, daß auch AsylwerberInnen, bei denen gemäß Abs.6 die Vorführung unterbleibt, ein Merkblatt ausgehändigt wird.

### **§ 19 Befragungen und Einvernahmen**

Mit der Unterscheidung in Befragung und Einvernahme sollen die Kompetenzen der Sicherheitsorgane und der „Asyl“-Behörde abgegrenzt werden. Damit wird dem eigentlichen Asylverfahren ein Ermittlungsverfahren der Sicherheitsorgane vorangeschaltet, obwohl die Befragung Teil des Zulassungsverfahrens ist. Eine Klarstellung, ob die Befragung sich nur nicht auf die näheren Fluchtgründe, sehr wohl aber auf die weiteren Fluchtgründe beziehen kann, wäre wünschenswert.

Von der in § 19 Abs.2 vorgeschriebenen persönlichen Einvernahme durch das zur jeweiligen Entscheidung berufene Organ des Bundesasylamtes kann jedoch Abstand genommen werden und eine Entscheidung auch ohne Einvernahme getroffen werden, wenn das Verfahren gemäß § 24 Abs.5 entscheidungsreif ist. Durch diese Bestimmung wäre es möglich, allein aufgrund der Ergebnisse der Befragung durch Sicherheitsorgane einen Antrag zurückzuweisen, wenn aufgrund der Befragung zum Reiseweg und dem Ergebnis einer Eurodac- Anfrage ein anderer Staat als zuständig angesehen wird.

§ 24 Abs. 5 ist daher zur Sicherung des Grundsatzes der persönlichen Anhörung sowie des Parteihörs zu streichen.

Die an sich positive Neuerung, Einvernahmen auch durch Wort- und Bildübertragungseinrichtungen durchzuführen, könnte ebenfalls dem Zweck des Zulassungsverfahrens zuwiderlaufen, eine Grobprüfung aller Asylanträge in der EAST durchzuführen. So könnte es die Behörde als nicht zweckmäßig erachten, Antragsteller aus der Schubhaft zur EAST oder Behörde vorzuführen. Das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson zu Einvernahmen wäre dadurch massiv beeinträchtigt. Fraglich ist auch, wie in diesen Fällen die eventuell erforderliche Anwesenheit eines Rechtsberaters, der/die für die Tätigkeit in der EAST bestellt wurde, zu gewährleisten ist.

#### § 21

Da es immer wieder vorkommt, daß sichergestellte Urkunden unauffindbar sind, wird vorgeschlagen, dem Asylwerber eine Bestätigung über die sichergestellten Urkunden und Gegenstände auszustellen.

### **Zustellung und Ladungen § 23**

Die vorgesehene Regelung, wonach Zustellbevollmächtigte und gewillkürte Vertreter ausgeschaltet werden und Zustellungen durchsetzbarer zurück- oder abweisender Entscheidungen nur noch persönlich zu erfolgen haben, verletzt zentrale Parteienrechte des AVG. Die in den Erläuterungen angeführten Gründe für diese Abweichung, das Interesse an einer raschen Verfahrensführung kann nicht mehr Gewicht haben als das Recht auf rechtliche Vertretung. Bereits die Bestimmung des Abs. 2, wonach Ladungen nicht mehr an bevollmächtigten Vertreter zuzustellen sind, ist bei NGOs im Rahmen der Begutachtung der letzten Novelle auf heftige Kritik gestoßen und es wird vorgeschlagen, zumindest eine Ladung auch an den/die Rechtsvertreter/in zuzustellen, ohne daß der Asylwerber den Wunsch nach Verständigung des Rechtsvertreters ausdrücklich gegenüber der Rechtsberaterin vorbringen muß.

Die Abs. 3 und 4 bewirken, daß bevollmächtigte Vertreter von einer durchsetzbaren Entscheidung erst erfahren, nachdem ihr Klient zurück- oder abgeschoben wurde. Zum Zeitpunkt einer zurückweisenden Entscheidung kann der Asylwerber bereits in Schubhaft inhaftiert sein, andernfalls wird mit der Zustellung durch die Fremdenpolizei die Festnahme erfolgen. Zugang zu Rechtsschutz wird somit systematisch unterbunden. Die Regelung ist daher verfassungswidrig.

### **Verfahrenseinstellung**

Auf die unverhältnismäßigen Folgen der Versäumnis von Mitwirkungspflichten wurde zu § 12 bereits hingewiesen.

§ 25 Abs.5 schließt die Interpretation nicht aus, daß Verfahren ohne Einvernahme abgeschlossen werden können, selbst wenn sich der Asylwerber dem Verfahren nicht entzogen hat. Es sollte klargestellt werden, daß die Bestimmungen des Zulassungsverfahrens in jedem Fall einzuhalten sind, also eine erste Einvernahme und bei geplanter Zurück- oder Abweisung eine Rechtsberatung sowie 2. Einvernahme stattzufinden hat.

### **Zurückziehung und Gegenstandslosigkeit § 25**

Selbst wenn die Absicht, Verfahrensverschleppung durch Antragszurückziehung und neuerlicher Antragstellung hintanzuhalten, verständlich wirkt, erscheinen die Regelungen zu starr. Es ist der Fall zu bedenken, daß erst nach ausführlicher Information und Beratung hervorkommt, daß jemand günstigere Regelungen in Anspruch nehmen könnte, was aber durch die Verbindung einer Entscheidung der Asylbehörde mit einer Ausweisung und deren sofortige Durchsetzung

möglicherweise vereitelt wird. Die nachteiligen Folgen zeigten sich auch bei etlichen AsylwerberInnen, die in Schubhaft angehalten waren und aus freien Stücken zurückreisen wollten, die aber von der zuständigen Behörde nicht in die Rückkehrberatung gebracht wurden. Die Schubhaft wurde bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufrechterhalten, was unnötige Mehrkosten für den Staat und eine starke psychische Belastung der Betroffenen mit sich gebracht hat.

### **Der Festnahmeauftrag und die Vorführung von AsylwerberInnen (§ 26),**

die sich dem Verfahren entzogen haben, verpflichtet die Behörde laut Erläuternde Bemerkungen alle erforderlichen (noch offenen) Verfahrenshandlungen binnen 72 Stunden zu setzen. Da § 26 Abs.2 von einer maximal 72stündigen Anhaltungsdauer spricht, wäre klarzustellen, daß bei Eintreffen des Asylwerbers in der EAST die Anhaltung beendet ist.

### **Einleitung eines Ausweisungsverfahrens § 27**

Mit dieser Bestimmung wird ermöglicht, daß Asylsuchende unmittelbar nach Einleitung des Verfahrens inhaftiert werden können, wenn die Behörde meint, eine zurück- oder abweisende Entscheidung im Zulassungsverfahren zu treffen. Ein Aktenvermerk, gegen den es keine Rechtsschutzmöglichkeit gibt, bildet somit die Grundlage für einen Freiheitsentzug gemäß § 79 Abs. 2 Zi 2 FrG, der von unbegrenzter Dauer sein kann. Ein besonderes öffentliches Interesse wie etwa bei bei straffällig gewordenen AsylwerberInnen ist dafür nicht erforderlich, sondern es reicht die bloße Mitteilung am Ende der ersten Einvernahme im Zulassungsverfahren. Diese Bestimmungen sind besonders bedenklich, da sie die persönlichen Freiheit, Art. 5 EMRK und Gleichbehandlung von Fremden untereinander zu verletzen.

### **Verkürzte Entscheidungsfristen**

Bei Asylsuchenden, die aufgrund eines Dublin-Bescheids oder eines Folgeantrags in Schubhaft sind oder bereits abgeschoben wurden, haben ein besonderes Interesse an einer raschen Entscheidung über ihre Berufung. Die Frist des UBAS bei Berufung gegen die Zurückweisung im Zulassungsverfahren von 8 Wochen (§ 42 Abs 2) erscheint in Hinblick auf die Dauer des Freiheitsentzug, der vielfach schon bereits vor der Frist besteht wird, als zu lang.

§ 27 Abs. 3 sieht eine Entscheidungsfrist der ersten Instanz bei eingeleiteten Ausweisungsverfahren von 3 Monaten vor, für den UBAS besteht diese Dreimonatsfrist, wenn einer Berufung aufschiebende Wirkung zukommt

Während in der öffentlichen Präsentation des Gesetzesvorhaben die Nowendigkeit rascher Entscheidung über Anträge straffällig gewordener AsylwerberInnen hervorgehoben wurde, um deren Verfahren während der derzeit möglichen maximalen Schubhaftdauer von 6 Monaten abschließen zu können (Bei besonderen öffentlichen Interessen gemäß § 27 Abs.4), wird durch die Möglichkeit der Schubhaftverhängung bei negativer Prognose im Zulassungsverfahren die verkürzte Entscheidungsfrist auf einen wesentlichen weiteren Personenkreis ausgedehnt (§ 22 Abs 3).

Nicht nachvollziehbar ist die in § 27 Abs. 3 festgelegte Entscheidungsfrist von 3 Monaten über Berufungen, denen aufschiebende Wirkung zukommt, weil durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung davon auszugehen ist, daß der Antrag zugelassen ist bzw. Anhaltspunkte vorliegen, die eine Berufung nicht aussichtslos erscheinen lassen.

Devolutionsanträge bzw. Säumnisbeschwerden haben sich bisher als nicht zweckdienlich erwiesen, sodaß die Nichteinhaltung der Entscheidungsfrist zumindest für AsylwerberInnen, die

nicht aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen oder Anklagen inhaftiert sind, die Beendigung der Schubhaft zur Folge haben sollte.

## Zulassungsverfahren § 28, § 29

Die Unklarheiten über Inhalt und Abschluß des Zulassungsverfahrens werden mit dem Gesetzesentwurf nicht beseitigt, nunmehr sollen Zulassungsverfahren auch außerhalb der EAST geführt werden (bei Kapazitätsengpässen in den EAST).

Verzögerungen bei der Zulassung können auch dadurch entstehen, daß das erstinstanzliche Verfahren so mangelhaft war, daß der UBAS der Berufung im Flughafenverfahren stattgibt und das Verfahren an das Bundesasylamt zurückverweist (siehe § 42 Abs.2)

Als Zulassung wird die Ausfolgung der Aufenthaltsberechtigungskarte angegeben (Abs 1), eine Stattgebung oder Abweisung gilt aber gleichermaßen als Zulassungsentscheidung (Abs 3), bei abweisenden Entscheidungen ist das Verfahren wiederum nur dann ein zugelassenes, wenn oder sobald einer Berufung aufschiebende Wirkung zukommt. Eine Entscheidung über die Zulassung ist darüber hinaus auch nachträglich wieder aufhebbar. Somit bedeutet Zulassung einmal die formlose Aushändigung der Aufenthaltskarte, ein andermal die bescheidmäßige Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung.

Es bestehen keinerlei Kriterien, in welchen Fällen eine meritorische Entscheidung bereits im Zulassungsverfahren getroffen werden kann. Bei NGOs wurde beispielsweise die Erfahrung gemacht, daß dies auch mit der Kapazitätsauslastung zusammenhängt, also ohne sachliche Gründe Verfahren zugelassen wurden oder bereits in der EAST negativ entschieden wurde oder bei Asylsuchenden aus bestimmten Herkunftsländern, was dem Objektivitätsgebot widersprechen dürfte.

Die Übertragung der Befragung von Asylsuchenden an Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist bedenklich, da sie der besonderen Situation von Flüchtlingen nicht Rechnung trägt. Viele Flüchtlinge haben aus berechtigten und nachvollziehbaren Gründen kein Vertrauen in uniformierte und bewaffnete Staatsorgane, sondern reagieren vielmehr mit Angst und Verunsicherung. Dadurch können sie auch gehindert sein, ihren Mitwirkungspflichten in ausreichendem Maß nachzukommen.

Das Konzept der Bündelung der Asylverfahren in den EAST und die Durchführung der Verfahren durch eine für diese sensible Aufgabe besonders qualifizierte Behörden wird durch die Auslagerung an Sicherheitsbehörden durchbrochen. Um den Erfordernissen der EU-Richtlinien Rechnung zu tragen, wären die Sicherheitsbehörden entsprechend zu schulen (z.B. zum Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen und Folteropfern, mit Minderjährigen) sowie die Beiziehung von DolmetscherInnen sicherzustellen.

## Rechtsberatung und Flüchtlingsberatung (§§ 29, 63, 64, 65)

Die österreichischen Flüchtlingsorganisationen sehen faire und rechtsstaatliche Asylverfahren nur dann gewährleistet, wenn AsylwerberInnen ein effektiver Zugang zu Information und Beratung vor der Ersteinvernahme gewährleistet werden. Es sollte daher für die Einrichtung der Infrastruktur von unabhängigen und nicht gewinnorientierten Flüchtlingsberatungsorganisationen Sorge getragen werden, auch in den EAST. Wir begrüßten, daß nach den Erläuterungen auch für die Unterstützung im Berufungsverfahren die notwendige Anzahl von FlüchtlingsberaterInnen

bestellt werden soll (§ 65 Abs 1)

Hinsichtlich der Aufgaben und Tätigkeit von RechtsberaterInnen im Zulassungsverfahren (§ 63) ist wieder zu betonen, daß diese nicht den Mangel an Rechtsschutz durch den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung kompensieren können. Der Entwurf zum Asylgesetz schränkt den Aufgabenbereich für RechtsberaterInnen auf die Teilnahme bei einer zweiten Einvernahme bei geplanter Unzulässigkeit des Asylantrags ein. Der Tätigkeitsbereich umfaßt nicht das Einlegen von Rechtsmitteln, es sei denn, es handelt sich um UMF im Zulassungsverfahren. Der Zugang zu Flüchtlingsberatungsstellen oder Anwälten wird durch die Gebietsbeschränkung zusätzlich erschwert bzw. unter Strafe gestellt, sodaß die Rechtsschutzinteressen nicht gewahrt werden können.

Auch die kurze Frist von mindestens 24 Stunden zur Abgabe von Stellungnahmen ist kaum geeignet, dem Parteiengehör im Sinne des AVG zu entsprechen.

Außerdem möchten wir anregen, daß die RechtsberaterInnen als gesetzliche VertreterInnen von UMF nicht nur an Einvernahmen, sondern an allen Verfahrenshandlungen teilzunehmen haben.

Unklar ist, ob RechtsberaterInnen ihre Tätigkeit auch außerhalb der EAST auszuführen haben. Nach § 63 Abs. 1 sind nur AsylwerberInnen im Zulassungsverfahren in der EAST RechtsberaterInnen zur Seite zu stellen, § 29 Abs.4 sieht vor, daß die Rechtsberatung in der EAST stattzufinden hat, wenn der Asylwerber in dieser versorgt wird.

Die asylkoordination hält ihre Bedenken gegen die in § 64 vorgesehene Auswahl durch den Bundesminister für Inneres aufrecht. Er ist bei seiner Entscheidung an keinerlei Vorschläge von Experten gebunden, sodaß die Unabhängigkeit der Rechtsberater nicht gewährleistet ist.

Außerdem sollten das in § 63 Abs.1 genannte Anforderungsprofil „rechtskundige Personen mit Spezialwissen im Bereich Asyl- und Fremdenwesen“ in die Formulierungen des § 64 Abs. 1 einfließen, da nur so das notwendige asyl- und fremdenrechtliche Spezialwissen gewährleistet ist. Für Personen ohne Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums ist nach Meinung der asylkoordination eine 5jährige hauptamtliche Berufspraxis eine überzogene Voraussetzung.

An dieser Stelle erlaubt sich die asylkoordination anzuregen, für die MitarbeiterInnen des Bundesasylamts ein ähnliches Anforderungsprofil zu erstellen.

## Opfer von Gewalt § 30

Asylkoordination Österreich schließt sich der Stellungnahme des Netzwerks für INTERKULTURELLE PSYCHOTHERAPIE NACH EXTREMTRAUMATISIERUNG an. Dessen spezielle Kritikpunkte und Vorschläge lauten

### **Traumabegriff und Diagnostik:**

Die VertreterInnen des Netzwerks erkennen an, dass dem Gesetzesvorschlag Bemühungen vorausgingen, die in der Behandlung und Begutachtung traumatisierter Flüchtlinge tätigen Expertinnen und Experten miteinzubeziehen. Dies spiegelt sich in der nun vorliegenden Bestimmung des § 30, in dessen Zentrum nicht ein einziges Störungsbild, sondern die



Beeinträchtigung durch eine ereignisbezogene krankheitswertige Störung steht. Damit wird der Realität einer Vielfalt posttraumatischer Störungen Rechnung getragen und deren Auswirkung auf die Artikulations- und Handlungsfähigkeit als zentrales Kriterium erfasst.

#### Zur Frage der Simulierbarkeit

Nicht nachvollziehen können wir die erläuternden Bemerkungen, wonach mit dieser Definition vermieden werden soll, auf bestimmte, „erlernbare“ Symptome abzustellen. De facto ist es für Laien unmöglich, das Gesamtbild posttraumatischer Störungen für ExpertInnen glaubhaft zu simulieren. Dies bestätigen mehrere Studien zu dieser Thematik. Der Stand der Forschung zu dieser Thematik wurde im vorliegenden Entwurf offenbar nicht beachtet.<sup>7</sup>

Weiters werden mit dem Hinweis, es ginge darum, zu vermeiden, dass - im Gegensatz zur jetzigen Praxis - die „bloße Behauptung einer Traumatisierung“ in jedem Fall zur Zulassung führe, bestimmte Annahmen als Realität gesetzt und zur Begründung der Neufassung verwendet werden. Zum einen wird in diesen Annahmen impliziert, dass eine Täuschungsabsicht vorliegt. Zum anderen wird auch impliziert, dass diese Täuschungsabsicht erfolgreich gewesen sei. Dadurch wird den bisher für die Begutachtung eingesetzten ÄrztInnen mangelnde Kompetenz bzw. fehlende „Treffgenauigkeit“ unterstellt. Schließlich sind sie es, deren Aufgabe es ist, durch ihre Diagnose zu verhindern, dass „die bloße Behauptung einer Traumatisierung“ zur Zulassung führt. Wäre es so, dass entweder die Bestimmungen des Asylgesetz 2003 oder die Kompetenz der begutachtenden ÄrztInnen dies zuließen, so stellte die Einrichtung des jetzigen Begutachtungssystems mit mehreren FachärztInnen einen wohl kaum legitimierbaren Aufwand dar.

#### **Aufhebung des Abschiebeschutzes für Traumatisierte** **Verstärkung der Symptomatik durch vermeintliche Schutzbestimmungen**

---

<sup>7</sup> siehe Friedmann S. 92, in Friedmann et. al.: Psychotrauma. 2004, Springer Verlag. In einer zusätzlich dazu am 15.3. eingeholten schriftlichen Auskunft führt Ass. Prof. Dr. Friedmann, Leiter der Spezialambulanz für transkulturelle Psychiatrie am AKH Wien, dazu aus: Aus Sicht erfahrener PsychotraumatologInnen ist die vermeintliche diagnostische Schwierigkeit keine. So erwies es sich z.B. an der Universitätsklinik für Psychiatrie in Wien z.B. als außerordentlich schwierig, sogar mit professionellen Schauspielern und trotz vorhergehender Beratung durch PsychiaterInnen, selbst relativ einfache Krankheitsbilder wie die Depression glaubhaft darzustellen. Zu den möglichen Quellen zur Einholung des aktuellen Forschungsstands, die offenbar nicht genutzt wurden, seien die Arbeitsgemeinschaft Psychotraumatologie in der Österr. Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie oder die Vereinigung deutschsprachiger SozialpsychiaterInnen, die dem Thema einen Teil ihrer Tagung im März 2005 widmet, zu nennen.

Vorgesehen ist ein Verzicht lediglich auf die Abweisung eines Antrags im Zulassungsverfahren, nicht aber auf die Zurückweisung in den gemäß Dublin VO zuständigen Staat. Erläutert wird dazu, dass die vorgeschlagene Bestimmung besser auf den Schutzzweck abstelle, da ja eine Zurückweisung im Gegensatz zur Abweisung des Antrags die Schutzinteressen nicht beeinträchtigt. Diese Behauptung geht von einem unspezifischen Schutzbegriff aus, der jedenfalls den Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit ausklammert. Die VertreterInnen des Netzwerks sehen hingegen in Schubhaft und Ausweisung eine Quelle eben jener Folgeerkrankungen und Dauerschäden vor denen §30 zu schützen vorgibt.

Schubhaft und die dadurch bedingte Trennung des Familienverbands, Ausweisung und Rücküberstellung in den „zuständigen“ Staat stellen eine auch für psychisch Gesunde nur schwer zu bewältigende Belastung dar. Es sollte nachvollziehbar sein, dass diese Erlebnisse, die damit verbundene Ohnmacht und Angst nahezu zwangsläufig zu einer Verschärfung der psychischen Krisensituation und zu Retraumatisierungen führen müssen.

Die de facto nicht existierende Behandlungsmöglichkeit in Ländern, in die Dublin-Rücküberstellungen aus Österreich vorwiegend vorgenommen werden, verstärken diese Befürchtungen, wie Berichte zur Aufnahmesituation illustrieren.

In der Slowakei, in Tschechien und Polen sind weder psychologische Betreuung noch psychotherapeutische Behandlung vorgesehen. Besonders kritisch ist die große Anzahl der Inhaftierungen in Tschechien und Polen zu sehen, wobei in beiden Ländern die gesamte Familie, d.h. auch Kinder inhaftiert werden. In Tschechien wird dabei zwischen „moderaten“ und einem „strengen“ Modalitäten unterschieden. In letzteren sind insbesondere verhaltensauffällige Insassen untergebracht, egal ob diese Auffälligkeit auf die psychische Situation, z.B. auf eine posttraumatische Störung zurückzuführen ist. In diesem Trakt sind die Insassen den ganzen Tag zu viert in einer vergitterten Zelle eingesperrt, der Zugang zu Duschen und sichtgeschützten Toiletten ist eingeschränkt.<sup>8</sup>

Nach Polen rücküberstellte AsylwerberInnen erhalten in der Regel eine Abschiebeanordnung, d.h. eine Ausweisung. Diese ist für die Dauer des Asylverfahrens zwar ausgesetzt, ermöglicht aber dennoch die Anhaltung in Haft. Zwar ist vorgesehen, dass Opfer von Folter und Gewalt nicht inhaftiert werden, in der Praxis ist diese Ausnahme aber nur möglich, wenn ein diesbezügliches ärztliches Gutachten vorliegt. Es gibt weder in den Aufnahmezentren noch in den Hafteinrichtungen geschultes Personal, das einen Bedarf an psychologischer Hilfe erkennen würde.<sup>9</sup>

Doch auch wenn die bedürftigen Personen identifiziert würden, kann ihnen nicht geholfen werden. Nach Angaben der Caritas Warschau ist in keinem der 14 staatlich verwalteten Aufnahmezentren psychologische oder psychotherapeutische Hilfe möglich. Seitens der

---

8 Information- and Cooperation Forum (ICF): Bericht über die Aufnahmesituation in den Ländern Deutschland, Österreich, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn und Slowenien. Februar 2005

9 Ebd. sowie: Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen: Die Situation tschechischer Asylbewerber und Flüchtlinge in Polen und Auswirkungen der EU Verordnung Dublin II, 2004

NGOs ist für AsylwerberInnen eine einzige Psychologin im Rahmen eines EFF Projekts tätig. Der Zugang zur Behandlung posttraumatischer Störungen ist de facto nicht gegeben.<sup>10</sup>

### Vorschlag

Aus der Sicht des Netzwerks wird dem Schutzgedanken nur durch eine Zulassung zum Verfahren Rechnung getragen. Damit wird nicht die Einführung von Sonderverfahren vorgeschlagen, sondern, eine gesetzliche Klarstellung, dass für besonders schutzbedürftige Gruppen eine Rücküberstellung massive Konsequenzen haben kann, die im Zulassungsverfahren abgewogen werden müssen. Eine Störung gem. §30 muss dabei eines von mehreren, individuell zu prüfenden Rücküberstellungshindernissen darstellen.

### **Rechtsschutzbarrieren**

#### Krankheitsbedingte Einschränkung beim effektiven Gebrauch von Rechtsmitteln

Zum Kern der Krankheitswertigkeit einer Störung zählt die Beeinträchtigung der Fähigkeit, eigene Interessen wahrzunehmen. Die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung eigener Interessen umfasst zweifellos auch das Ergreifen von Rechtsmitteln. Die Anforderungen, die an AsylwerberInnen gestellt werden, wollen sie gegen eine Zurückweisung ihres Antrags die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen, übersteigen jedoch bereits die Möglichkeiten psychisch gesunder Personen:

So wird den AntragstellerInnen zugemutet - ohne jegliche Anleitung und ohne Rücksicht auf deren Sprach- und Schreibkenntnisse - eine Berufung zu verfassen. Zusätzlich muss – wiederum ohne Anleitung oder Hinweis auf diese Notwendigkeit - die aufschiebende Wirkung derselben beantragt werden. Im Falle der Ablehnung müssen die Betroffenen - gegen die „Nicht-Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung“ berufen, wollen sie die Chance auf eine mögliche spätere Wiedereinreise wahren. Weiters müssen sie, um eine Einstellung des Verfahrens zu vermeiden entweder einen Zustellbevollmächtigten beauftragen – wobei auch hier völlig ungeklärt bleibt, wie dies aus der Schubhaft oder zumindest in der Situation einer auf die Bezirksgrenzen eingeschränkten Bewegungsfreiheit erfolgen soll.

Noch ohne weiter auf die faktischen Schwierigkeiten der Zustellung der Berufungsentscheidung und einer etwaigen Wiedereinreise einzugehen, sollte klar werden, dass ein derartiges Prozedere die Handlungsfähigkeit eines jeden Asylwerbers und einer jeden Asylwerberin übersteigt. Umso mehr gilt das für die in §30 beschriebene Personengruppe, die per definitionem ihre Interessen nicht ausreichend wahrnehmen kann.

---

<sup>10</sup> Stellungnahme des Flüchtlingsrats NRW, 22.12.2004

### Vorschlag:

Allen AsylwerberInnen ist während des gesamten Verfahrens die Möglichkeit zur Inanspruchnahme rechtlicher Vertretung sicherzustellen. Dieser Zweck ist der Aufzählung in §13 Z 2 hinzuzufügen, d.h. zur Inanspruchnahme von rechtlicher Vertretung muss es AsylwerberInnen gestattet sein, die Grenze des Gebiets der Bezirksverwaltungsbehörde auch vor Erlangung der Aufenthaltsberechtigungskarte zu überschreiten. Nur so ist gewährleistet, dass es zu keiner Schlechterstellung im Zugang zu Rechtsschutz aus geographischen Gründen kommt. Alternativ dazu wären zumindest die Kompetenzen der RechtsberaterInnen auf das Einbringen von Rechtsmitteln auszuweiten.

### **Einschränkung beim Vorbringen von Fluchtgründen**

#### Verzicht auf Einvernahme durch das BAA

In Widerspruch zum Schutzgedanken stehen auch die im Entwurf verringerten Möglichkeiten, diejenigen AsylwerberInnen, die an einer mit den fluchtauslösenden Ereignissen in Zusammenhang stehenden psychischen Störung leiden, überhaupt zu erkennen.

Eine der Möglichkeiten des Verzichts auf eine inhaltliche Einvernahme durch das BAA ist in §19 (2) enthalten. Personen, die „aufgrund von in ihrer Person gelegenen Umständen“ nicht in der Lage sind, „durch Aussagen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen“, müssen demnach nicht von VertreterInnen des Bundesasylamts einvernommen werden. Diese Bestimmung öffnet durch ihre Unbestimmtheit der Willkür Tür und Tor. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass diese Bestimmung auf psychisch Kranke abstellt. Gerade psychische Krankheiten jedoch können – wie ja auch in § 30 anerkannt wird – mit fluchtauslösenden Ereignissen oder Folter in Zusammenhang stehen! Somit werden gerade jene von der Wahrnehmung üblicher Verfahrensstandards ausgeschlossen, die besonders zu schützen beabsichtigt ist.

Ähnlich verfügt § 24 (5), dass die Einvernahme, im Fall dass das Verfahren „entscheidungsreif“ sei, unterbleiben könne. § 45 (1) Z1 impliziert, dass für AsylwerberInnen in Schub- oder Strafhaft das Vorbringen von Fluchtgründen vor dem BAA nicht erforderlich ist. § 45 (1) Z 2 legitimiert dieselbe Schlechterstellung im Verfahren aus reinen Kapazitätsgründen in der

Erstaufnahmestelle.

### Schlussfolgerung und Vorschlag

Die Mitglieder des Netzwerks sehen in dieser Bestimmung ein nicht gerechtfertigtes Abgehen vom Prinzip des Parteienghört und - in der Interpretation des § 19 (2) in den Erläuterungen - eine Schlechterstellung psychisch Kranker im Asylverfahren, da ja nicht einmal eine Besachaltung vorgesehen ist. Es besteht aus Sicht des Netzwerks kein Grund, warum sich die Organe des BAA nicht mit dem Vorbringen psychisch Kranker auseinandersetzen sollten oder warum die Organe der Sicherheitsbehörden dazu bevorzugt heranzuziehen wären.

- Vorgeschlagen wird, dass gerade Schwierigkeiten, Angaben zum Sachverhalt zu machen als Indiz einer psychischen Störung gemäß §30 zu werten sein sollen. Das Vorliegen einer solchen Störung und ihrer möglichen Gründe ist daher in diesem Fall gutachterlich zu prüfen.
- Vorgeschlagen wird in Fällen, in denen Betroffene nicht in der Lage sind, Angaben zum Sachverhalt zu machen. die Bestimmung eines gesetzlichen Vertreters, analog dem Prozedere einer Besachaltung
- Aus Sicht des Netzwerks widersprechen die Einschränkung einer Einvernahme durch die für das Asylverfahren zuständigen Behörde und dafür geschulten BeamtInnen den Grundsätzen eines fairen Verfahrens. Im Falle Traumatisierter bewirkt die Einschränkung auf die Erhebung des Fluchtwegs, dass Gründe für die Zuerkennung des Schutzes gem §30 nicht erkannt werden. Die Bestimmungen des § 19 (2), 24 (5) sollten präzisiert werden.. § 45 (1) Z1 und Z2 sind gänzlich zu streichen, da Kapazitätsgründe und Anhaltung in Straf- oder Schubhaft keinen einsichtigen Grund darstellen, warum Agenden der zuständigen Behörde von einer anderen, dafür nicht kompetenten übernommen werden sollten.

### **Ignorieren der besonderen Bedürfnisse von Opfern von Folter und Gewalt**

Die in der Aufnahmerichtlinie festgelegte Verpflichtung, die spezielle Situation von Opfern von Folter und Gewalt wie auch anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen in den materiellen Aufnahmebedingungen zu berücksichtigen (Art. 17), wird im Entwurf zum Bundesbetreuungsgesetz und zum Asylgesetz verletzt. Im Asylgesetz unterbleibt, wie oben dargestellt, in einer Vielzahl von Fällen die Frage nach den Fluchtgründen. Damit unterbleibt aber auch die in der Aufnahmerichtlinie gem. Art. 17 (2) gebotene Einzelfallprüfung zur Feststellung der besonderen Bedürftigkeit.

Des Weiteren sind keine Einschränkungen vorgesehen, was die Schubhaftnahme von Personen mit einer psychischen Störung gemäß §30 betrifft. Dies steht in Widerspruch zu Art. 17 Aufnahmerichtlinie, wonach die Aufnahmebedingungen die speziellen Bedürfnisse von AsylwerberInnen, die unter den Folgen eines Traumas leiden, berücksichtigen müssen. Diese Verpflichtung wird mit einer Schubhaftnahme, deren retraumatisierende Auswirkungen mittlerweile allgemein bekannt sein müssten, zweifellos verletzt. Des Weiteren steht die uneingeschränkte Möglichkeit der Schubhaftnahme in Widerspruch zur Feststellung in § 30, dass „im weiteren Verlauf des Verfahrens“ auf die besonderen Bedürfnisse des Asylwerbers Bedacht zu nehmen ist.

#### Vorschlag:

- Erneut weist das Netzwerk darauf hin, dass eine Darlegung der Fluchtgründe vor einer dafür kompetenten Behörde das Recht eines jeden Asylwerbers und einer jeden Asylwerberin sein muss. Andernfalls bleiben Schutzbestimmungen gem § 30 und gem. Art. 17 Aufnahmerichtlinie ohne Auswirkung. Weiters regen wir an, gesetzlich festzulegen, dass im Fall des Zutreffens der Kriterien des § 30 als Maßnahme zur Sicherung der Ausweisung nur das gelindere Mittel zulässig ist.

#### Verfahren am Flughafen §31 32, 33

Zwar wird die Dauer der Sicherung der Zurückweisung nunmehr zeitlich eingeschränkt, was aufgrund des Anhaltecharakters menschenrechtlich geboten ist. Ist, kann aber während der gesamten Dauer eines auch mehrere Monate dauernden Dublin-Verfahrens aufrechterhalten werden.

Gegen die Anhaltung im Transit des Flughafens haben wir die selben Bedenken wie bei der Schubhaft.

Im Flughafenverfahren wird die Systematik von zurück- und abweisenden Entscheidungen durchbrochen, indem das „Spezialverfahren“ bei offensichtlich unbegründeten Anträgen“ weiterhin Anwendung findet. Da Fehlentscheidungen der ersten Instanz bei diesen Verfahren besonders gehäuft aufgetreten sind und angesichts der verkürzten Berufungsfristen schlagen wir den gänzlichen Entfall dieses Spezialverfahrens vor.

Bedenken bestehen hinsichtlich des Abweichens vom Konzept des Zulassungsverfahrens, insbesondere der Entfall des Parteienghörs bei einer zweiten Einvernahme. Die Rechtsberatung ist entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen nicht gewährleistet. Die Zuweisung des Asylwerbers zur Beratung und die Teilnahme des Rechtsberaters an der Einvernahme sollte in §

63 Abs 4 explizit ausgeführt werden.

Zu bedenken ist, daß die knappen Ressourcen des UBAS nunmehr auch für Fahrten zu Berufungsverhandlungen zum Flughafen gebunden werden.

## Familienbegriff / Familienzusammenführung § 34, § 35, § 2 Zi 18

Die Erfahrungen der Flüchtlingsberatungsstellen zeigen, dass in der Frage der Definition von Familienangehörigen ein flexibler Ansatz sehr wichtig ist, um eine angemessene Reaktion auf die humanitäre Notlage von Flüchtlingen gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das UNHCR-Exekutivkomitee den Staaten empfohlen hat, im Sinne der Förderung einer umfassenden Familienzusammenführung großzügige Kriterien hinsichtlich der Familienangehörigen anzuwenden, die im Rahmen einer Familienzusammenführung aufgenommen werden können.<sup>11</sup> Demnach sollte der Begriff „Familie“ nicht auf die so genannte „Kernfamilie“ beschränkt werden, sondern auch jene unterhaltsberechtigten Familienangehörigen einschließen, die im selben Haushalt leben.<sup>12</sup> Weiters sollte er nicht nur für verheiratete Paare gelten, sondern auch für Paare, die eine echte und dauerhafte Familieneinheit bilden (einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare). Die Achtung des Menschenrechts auf Familieneinheit darf sich nicht auf eine bereits im Herkunftsstaat bestehende Familiengemeinschaft beschränken. Auch während der Flucht oder nach Ankunft im Aufnahmestaat gegründete Familien haben ein Anrecht auf ein gemeinsames Familienleben.

§ 34 Abs. 1 übernimmt den mit Art. 8 EMRK nicht konformen Familienbegriff aus § 2 Zi 18, die in dem Fall, daß keine eigenen Fluchtgründe zum Tragen kommen, rechtlich nicht nur schlechter gestellt werden, sondern möglicherweise keinen Zugang zu einem Aufenthaltsrecht haben. Zur Sicherstellung der in der EU-Verfahrensrichtlinie festgelegten getrennten Befragung aller Familienmitglieder und um alle Fluchtgründe, insbesondere eigene Fluchtgründe von Frauen zu ermitteln, empfiehlt die asylkoordination österreich, diese im Gesetz zu verankern.

### § 35

Die Fortsetzung des Familienlebens mit nicht zur Kernfamilie zählenden Angehörigen, die sich noch nicht in Österreich befinden, wird durch den Entwurf gänzlich unmöglich. Die Erteilung eines humanitären Visums zur Einreise ist gemäß §21 Abs.1Z2 iVM “ 22 des Entwurfs für das FPG 2005 ausgeschlossen, wenn die Wiederausreise des Fremden nicht gesichert erscheint, was auf Angehörige von Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten zutreffen wird.

Personen mit dem Status eines subsidiär Schutzberechtigten können aufgrund von drohenden Menschenrechtsverletzungen ebenso wenig in ihre Heimat zurückkehren wie Flüchtlinge im Sinne der GFK. Eine unterschiedliche Behandlung in Hinblick auf das Recht auf Familieneinheit ist keinesfalls gerechtfertigt. Die dreijährige Wartefrist nach Erteilung des Status als subsidiär Schutzberechtigte/r sollte daher gestrichen werden.

Die Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels für Angehörige von Flüchtlingen sollte einer Überprüfung durch den UBAS zugänglich sein.

## Berufungen §§ 36, 37, 38

---

<sup>11</sup> Vgl. Beschlüsse Nr. 24 (XXXII) von 1981, Abs. 5, und Nr. 88 (XLX) von 1999, Abs. (b) (ii).

<sup>12</sup> Vgl. UNHCR-Handbuch, Rz. 185.

Um effektiven Rechtsschutz sicherzustellen und mögliche Verletzungen des Refoulement-Verbots hintanzuhalten, soll allen Berufungen aufschiebende Wirkung zukommen. Die vorgeschlagenen Differenzierungen verkomplizieren die Verfahren und weisen Rechtsschutzlücken auf. Siehe dazu die Ausführungen zu Ausweisungen und Berufungen.

Einen weiteren Antrag im Berufungsverfahren als Berufungsergänzung zu erledigen erscheint nur dann sinnvoll, wenn von dem Neurungsverbot Abstand genommen wird. Andernfalls könnten während des Asylverfahrens hervorgekommene neue Gründe im 'Falle eines mängelfreien erstinstanzlichen Verfahren nicht gewürdigt werden. Es bliebe nur die Möglichkeit, bis zu einer Abweisung abzuwarten und danach den "Folgeantrag" einzubringen. Eine solche Vorgangsweise ist weder aus verwaltungsökonomischer Sicht noch aus Sicht des Betroffenen sinnvoll.

### **Vorbringen in Berufungen § 41**

Obwohl das "Neuerungsverbot" durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes drastisch eingeschränkt wurde, schlagen wir vor, diese Bestimmung gänzlich zu streichen, da der UBAS neues Vorbringen in der Berufung ohnehin im Rahmen der Beweiswürdigung zu beurteilen hat und für die Verfahrensbeschleunigung nichts gewonnen wäre, wenn der UBAS über die Zulässigkeit neu vorgebrachter Beweismittel oder Tatsachen zu entscheiden hat.

### **Sichere Herkunftsstaaten § 39**

Listen sicherer Herkunftsstaaten wären EMRK-widrig und damit verfassungswidrig, wenn nicht gewährleistet ist, daß in jedem Einzelfall eine individuelle Prüfung des Antrages auf Schutzgewährung vorgenommen wird. Da die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nur als kann-Bestimmung normiert ist und bis zur Entscheidung des UBAS über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung faktischer Abschiebungsschutz besteht, ist auch dem Grundsatz der individuellen Prüfung Rechnung getragen.

### **Spätere Antragstellung § 40**

Die Asylantragstellung nach einem 3 monatigen Aufenthalt oder nach Erlassung einer durchsetzbaren Ausweisung bzw Aufenthaltsverbots läßt nicht generell den Schluß zu, daß es sich um einen mißbräuchlich gestellten Antrag handelt und die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt wäre. So wird bei Eintreten von Nachfluchtgründen in der Regel bereits ein längerer Aufenthalt vorliegen. Ebenso kann bei Flüchtlingen, die von den Sicherheitsbehörden nicht als solche erkannt werden, sehr rasch nach der Einreise eine durchsetzbare Ausweisung vorliegen, ohne daß sie vorher die Möglichkeit hatten, ihren Asylantrag zu stellen.

### **Vorführung § 44 Abs.2, und Festnahme § 48**

Die zwingend vorgesehene Vorführung zur Sicherung der Ausweisung sollte im Hinblick darauf, daß diese Vorgangsweise nicht unbedingt als vertrauensfördernde Maßnahme anzusehen ist und in vielen Fällen auch eine Aufforderung im Sinne des Abs. 1 ausreichend sein wird, sollte sie in eine Kann-Bestimmung umgewandelt werden. Darüber hinaus ist bedenklich, daß die persönliche Freiheit eingeschränkt wird, obwohl in diesem Verfahrensstadium noch kein Ausweisungsverfahren aufgrund der bereits durchgeführten Ermittlungen eingeleitet wurde und



auch keine ausreichenden Grundlagen für die Annahme bestehen, der Asylwerber werde sich nicht in die EAST zur Einbringung des Antrags begeben.

Bei der Festnahme zum Zweck der Vorführung kommt der Grundtenor, die Behandlung von Asylsuchenden wie Tatverdächtige, der sich durch den Gesetzesentwurf zieht, besonders deutlich hervor. Da die EAST nicht als geschlossene Anstalt konzipiert ist, sollte die Ermächtigung in § 48 Abs. gestrichen werden.

Die Beteiligung von Bediensteten der Asylbehörden an Maßnahmen der unmittelbaren Zwangsgewalt gegenüber AsylwerberInnen lehnen wir ab, weil eine strikte Trennung zwischen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen und Asylverfahren unerlässlich ist (siehe auch Anmerkungen zu § 19).

Bei der Durchsuchungsermächtigung (§ 46 )sollte klargestellt werden, daß diese nur besteht, wenn eine die Aufforderung zur Vorlage der Gegenstände und Dokumente erfolglos war.

### Karte für subsidiär Schutzberechtigte § 53

Der Widerspruch zwischen § 8 Abs.4 zu § 53 Abs.1, wonach im ersten Fall die zuerkennende Behörde, im zweiten aber das Bundesasylamt zur Ausstellung der Karte ermächtigt ist, sollte beseitigt werden.

Sichergestellt werden sollte die Ausstellung von Reisepässen für subsidiär Schutzberechtigte.

### Ermittlungsdienst - Datenweitergabe § 56

Die Übermittlung personenbezogener Daten von AsylwerberInnen an Behörden ihres Herkunftsstaat (§ 56 Abs.11) kann den Asylwerber und/oder Angehörige oder andere Personen im Herkunftsstaat gefährden. Vor einer rechtskräftigen Abweisung des Antrags sollte jede Datenweitergabe an Herkunftsstaaten ausgeschlossen werden.

Bei Abs.6 wäre zu ergänzen, daß auch der Wegfall des Verdachts der Begehung einer strafbaren Handlung durch AsylwerberInnen von den Sicherheitsorganen dem Bundesasylamt bzw. dem UBAS zur Kenntnis zu bringen ist.

### Staatendokumentation § 59

Die Einführung der Länderdokumentation sehen wir als sinnvolle und notwendige Unterstützung der Asylbehörden. Der Zugang sollte auch für MitarbeiterInnen von Flüchtlingsberatungsstellen kostenlos sein. Wir würden begrüßen, wenn die in Abs.8 eingeräumte Möglichkeit des Bundesasylamtes, sich Dritter zu bedienen, ergriffen wird, um den Weiterbestand und Ausbau des vom Roten Kreuz geleiteten und anerkannten Projekts Accord und des Ecoi Netzes zu sichern.

### Integrationshilfe § 67

Unterstützung bei der Integration sollte nicht nur Asylberechtigten angeboten werden, sondern auch subsidiär Schutzberechtigten.

Zum Entwurf des

## **Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen wird**

An dieser Stelle werden nur noch Bestimmungen aufgegriffen, auf die nicht bereits im Rahmen des AsylG eingegangen wurde.

### **Altersfeststellung § 12 Abs. 4**

Im Rahmen der Altersfeststellung wäre es zweckmäßig, eine Beurteilung des körperlichen Erscheinungsbildes des Kindes und seiner psychischen Reife ausschließlich durch Beobachtungen über einen längeren Zeitraum von einschlägigen ExpertInnen vornehmen zu lassen. Die Beiziehung eines Amtsarztes, der wohl nur in den seltensten Fällen über die notwendige Expertise zur Durchführung derartiger Einschätzungen verfügt, ist daher abzulehnen.

### **Auskunftsverlangen, Identitätsfeststellung und Durchsuchung von Räumen §§ 34, 35 und 37**

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhalten in den §§ 34, 35 und 37 des Entwurfs bestimmte Befugnisse im Zusammenhang mit u. a. der rechtswidrigen Einreise und dem rechtswidrigen Aufenthalt von Fremden. Diese Befugnisse beziehen sich nicht nur auf die betreffenden Fremden selbst, sondern auf alle Personen, von denen anzunehmen ist, sie könnten relevante Auskünfte erteilen.

Da Asylwerber – mangels legaler Einreisemöglichkeiten – das österreichische Bundesgebiet überwiegend unrechtmäßig betreten, sind auch sämtliche Mitarbeiter von Flüchtlingshilfsorganisationen, Beratungsstellen, Unterkünften und anderen diesbezüglichen Einrichtungen, aber auch Rechtsanwälte von diesen Regelungen betroffen. Folglich müssen alle im Asyl- und Flüchtlingsbereich tätigen Personen regelmäßig mit beträchtlichen Eingriffen in ihre persönliche Sphäre rechnen, die überdies das Verhältnis zu ihren Klienten beeinträchtigen könnten. Ebenso besteht die Möglichkeit, jederzeit Unterbringungseinrichtungen von Asylwerbern oder Beratungsstellen von Flüchtlingshilfsorganisationen – gegebenenfalls unter Anwendung von Zwangsgewalt – zu betreten und zu durchsuchen.

Derart drastische Eingriffe in Rechte von AsylwerberInnen und deren BetreuerInnen sind in keiner Weise gerechtfertigt und zeugen von einer pauschalen negativen Einstellung gegenüber den betroffenen Personengruppen. Eine Einschränkung der Kompetenzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist in diesen Fällen daher unabdingbar, um für Flüchtlinge den humanitären Charakter eines Asylverfahrens zu erhalten.

### **Hinderung an der Einreise § 42**

Obwohl gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfs § 42 FPG. auf Asylwerber keine Anwendung findet, ist die Möglichkeit der Hinderung an der Einreise völkerrechtlich höchst problematisch. Gemäß § 2

Abs. 4 Z 2 des Entwurfs sowie § 2 Z13 des Entwurfs für das AsylG 2005 erlangt ein Fremder die Rechtsstellung eines Asylwerbers erst mit dem Einbringen seines Asylantrags, d.h. in der Regel „wenn er vom Fremden persönlich [...] bei der Erstaufnahmestelle gestellt wird“ (§ 17 Abs.2 des Entwurfs für das AsylG 2005). Demnach werden von § 42 des Entwurfs betroffene Fremde kaum jemals den Status eines Asylwerbers inne haben. Daraus folgt jedoch, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Einreise von potentiell schutzbedürftigen Personen solange zu verhindern ermächtigt sind, bis diese einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und somit die Bestimmungen des Asylgesetzes zur Anwendung gelangen.

Diese Vorgehensweise erscheint im Lichte des *Refoulement*-Verbots des Artikels 33 der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>13</sup> bedenklich. Artikel 33 *leg.cit.* ist auf jeden Flüchtling und – unter Berücksichtigung des deklaratorischen Charakters der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft – auf jeden Asylwerber anwendbar. Er gilt sowohl für den bereits auf dem Territorium eines Vertragsstaates aufhältigen als auch für den an der Grenze befindlichen Asylwerber.

Aus Artikel 33 GFK ergibt sich ein Recht auf Zugang zu einem Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des *Refoulement*-Verbots. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Zurückweisung auch dann völkerrechtlich unzulässig ist, wenn die Gefahr für Leben oder Freiheit mittelbar aus einer Abschiebung in ein Land entspringt, aus welchem eine weitere Abschiebung in einen den Einzelnen unmittelbar verfolgenden Staat droht (Kettenabschiebung). Da der Grundsatz des *non-refoulement* somit auch Überstellungen in Gebiete verbietet, in denen zwar keine unmittelbare Verfolgungsgefahr, sehr wohl aber jene einer Weiterschlebung bis in das Verfolgerland besteht, ist auch nicht unmittelbar aus dem Verfolgerland einreisenden Personen der Zugang zu einem Verfahren zu gewähren, sofern nicht im Einzelfall eine Kettenabschiebung gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Zur Inanspruchnahme der in der Genfer Flüchtlingskonvention oder in anderen entsprechenden internationalen Übereinkommen und innerstaatlichen Gesetzen festgelegten Behandlungsstandards durch Flüchtlinge hat die Möglichkeit des physischen Zugangs zum Hoheitsgebiet des Staates, in dem diese um Aufnahme als Flüchtlinge ersuchen, und zu einem Asylverfahren wesentliche Bedeutung.

## **Verbot der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung § 52**

Die in Abs. 1 enthaltene Definition des *non-refoulement* Gebots sollte analog zum Entwurf für das AsylG 2005 erweitert werden, und auch der zweite Teil des § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG. betreffend die ernsthafte Bedrohung von Zivilpersonen übernommen werden.

## **Schubhaft § 79 Abs. 2**

Die Inhaftierung von Asylwerbern sollten weitestgehend vermieden werden und zumindest die im Abschnitt zum Asylgesetz 2005 erwähnten Richtlinien des UNHCR nicht unterschreiten.

---

<sup>13</sup> Artikel 33 (1) GFK lautet: „Kein vertragschließender Staat darf einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre“.

Angesichts der negativen Auswirkungen der Haft auf die psychische Verfassung der Inhaftierten sollte bei besonders schutzbedürftiger Personengruppen, wie unbegleiteten älteren Personen, Folteropfern, Traumatisierten oder Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung, tunlichst auf Alternativen zur Haft zurückgegriffen werden. Von der Inhaftierung minderjähriger Asylwerber wäre jedenfalls abzusehen.

### **Z 1 – Durchsetzbare Ausweisung**

Lediglich im Fall konkreter Aussichten auf eine in Kürze stattfindende Abschiebung läßt sich Z 1 mit den UNHCR-Richtlinien in Einklang bringen. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die Ausführungen zur Frage der aufschiebenden Wirkung von Berufungen im Asylverfahren verwiesen (siehe Anmerkungen zu § 37 des Entwurfs für das AsylG 2005). Weiters muss bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Berufung oder Außerkrafttreten des erstinstanzlichen Bescheids, etwa mangels Abschiebbarkeit in einen anderen „Dublin-Staat“, die sofortige Enthaftung gewährleistet sein.

### **Z 2 – Einleitung eines Ausweisungsverfahrens**

Der generelle Verweis auf die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens hat zur Folge, daß die Inhaftierung all jener Asylwerber zulässig ist, deren Anträge auf internationalen Schutz im Zulassungsverfahren zurück- oder abzuweisen beabsichtigt wird. Damit werden nicht nur die dem Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung dienenden besonderen öffentliche Interessen an einer Durchführung eines beschleunigten Verfahrens im Sinn des § 27 Abs. 4 des Entwurfs für das AsylG 2005 zur Verhängung von Haft herangezogen.

Eine weitere Problematik liegt im Umstand der Einleitung eines Ausweisungsverfahrens mittels Aktenvermerks, gegen den kein Rechtsmittel zulässig ist. Der betroffene Asylwerber verfügt somit über keine effektive Beschwerdemöglichkeit gegen die Verhängung der Schubhaft, wird doch der unabhängige Verwaltungssenat bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Haft lediglich die formellen Voraussetzungen und nicht die asylrechtliche Einschätzung der Asylbehörden überprüfen.

### **Z 3 – Ausweisung und Aufenthaltsverbot**

Die Inhaftierung eines Asylwerbers, bei dem ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot oder eine durchsetzbare Ausweisung besteht, erscheint problematisch, da die Sicherheitsbehörden zuvor aus gutem Grund auf eine Verhängung der Schubhaft verzichtet haben können oder der Fremde – etwa wegen Änderungen in seinem Herkunftsstaat – sich nunmehr zurecht zur Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz gezwungen sieht.

### **Z 4 – Mangelnde Zuständigkeit Österreichs**

Die geplante Absicht, „Dublin-Verfahren“ vorwiegend in Schubhaft abzuwickeln, zeugt von dem insgesamt wenig sensiblen Umgang der beiden Gesetzesentwürfe mit Flüchtlingen. Flüchtlingen, die zu Recht Schutz vor Verfolgung suchen, sind auf diese Art von einer weder verhältnismäßigen noch zweckmäßigen freiheitsentziehenden Maßnahme für die gesamte Dauer

eines Zuständigkeitsverfahrens zwischen zwei Staaten betroffen, ohne sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben.<sup>14</sup>

Indizien für die Einleitung eines „Dublin-Verfahrens“ allein rechtfertigen niemals die Inhaftierung des betroffenen Asylwerbers, und insbesondere bei traumatisierten Asylwerbern und Opfern von Gewalt ist Schubhaft generell zu vermeiden. Schubhaft im Zusammenhang mit „Dublin-Verfahren“ ist daher – wenn überhaupt – lediglich nach Ende des Konsultationsverfahrens und für den Fall zulässig, dass die Überstellung in den zuständigen Staat im Einzelfall anders nicht sichergestellt werden kann.

### **Gelinderes Mittel § 80**

Das gelindere Mittel stellt eine geeignete Alternative zur Haft dar, wenngleich die für volljährige Personen als Ermessensbestimmung gewählte Formulierung unzureichend erscheint. Besteht Grund zur Annahme, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann, wäre es vielmehr folgerichtig, die zuständige Behörde unabhängig vom Alter der betreffenden Person zu verpflichten, die Form des geringsten Eingriffs in das Recht auf Freiheit zu wählen. Eine Ausdehnung der für Minderjährige geltenden Bestimmung auf alle Fremden wäre daher angebracht.

Im Hinblick auf Abs. 3 könnte in Betracht gezogen werden, der zuständigen Behörde die Kompetenz zur eigenständigen Festlegung der Zeitabstände einzuräumen, innerhalb welcher sich der betreffende Fremde bei dem ihm bekannt gegebenen Polizeikommando zu melden hat.

Bei der Anwendung des Gelinderen Mittels muß die Einheit der Familie gewahrt bleiben. Die immer wieder auftretende Praxis, zumindest ein erwachsenes Familienmitglied zu inhaftieren (Geiselhaft) während bei einem Teil der Familie das Gelindere Mittel angewandt wird, führt nicht nur zu unzumutbaren Härtefällen, sondern steht auch mit der EU-Aufnahmerichtlinie in Widerspruch.

### **Vollzug und Durchführung der Schubhaft § 81, § 82**

Der Vollzug der Schubhaft sollte zur Vermeidung der Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern stets in separaten Hafteinrichtungen für Asylwerber erfolgen. Demnach wären Asylwerber, gegen die Schubhaft verhängt wurde, im Gegensatz zur Bestimmung in Abs. 3 in unmittelbarem Anschluss an die Verbüßung einer gerichtlichen Freiheitsstrafe in eine entsprechende Einrichtung zu überstellen. Hat der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahme mangels ausreichender Kapazitäten dennoch in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen, sind Asylwerber jedenfalls getrennt von verurteilten Straftätern und Untersuchungshäftlingen unterzubringen.

Die Zwangsernährung von inhaftierten Asylwerbern im Vergleich zum Zweck der Schubhaft ist unverhältnismäßig (siehe vorangehende Ausführungen)

### **§ 82 Abs. 2 und 3 – Schubhaft für Minderjährige**

---

<sup>14</sup> Gegebenenfalls mit Ausnahme der unrechtmäßigen Einreise; vgl. in diesem Zusammenhang aber auch Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention.

Unbegleitete Minderjährige sollten grundsätzlich nicht inhaftiert werden. Es wäre vielmehr geboten, sie in allen denkbar möglichen Fällen der Obhut von Familienangehörigen anzuvertrauen, die bereits ihren Wohnsitz in Österreich haben. Besteht diese Möglichkeit nicht, wäre die Verantwortung den zuständigen Jugendbehörden zu übertragen, die für alternative Betreuungsmaßnahmen zum Zweck einer angemessenen und korrekt beaufsichtigten Unterbringung zu sorgen zu haben.

Befinden sich Kinder in Begleitung ihrer Eltern, wird die Prüfung aller geeigneten Alternativen zur Inhaftierung dringend empfohlen. Solange die Möglichkeit zur Erhaltung der Familieneinheit besteht, wird von einer Inhaftierung von Kindern und ihren wichtigsten Betreuern abgeraten.

### **Dauer der Schubhaft § 83**

Die geplante Möglichkeit, Asylwerber künftig ohne jegliche zeitliche Beschränkung in Schubhaft anhalten zu können, ist in keiner Weise gerechtfertigt und gänzlich unverhältnismäßig. Haft für Asylwerber sollte nur in Ausnahmefällen und für den kürzest möglichen Zeitraum verhängt werden.

Die in Abs. 4 aufgezählten Gründe für die zeitlich unbeschränkte Inhaftierung liegen überdies zum Teil außerhalb des Einflussbereichs der Asylwerber, sodass diesen ohne ihr Verschulden, etwa aufgrund von Versäumnissen der Behörden ihres Heimatlandes oder österreichischer Behörden, die Freiheit fortgesetzt entzogen wird. So gehen Fremden- und Asylbehörden erfahrungsgemäß von der Unmöglichkeit der Feststellung der Identität aus, wenn von Asylwerbern entsprechende Dokumente nicht vorgelegt werden können. Insbesondere Personen auf der Flucht sind wegen ihres Verfolgungsschicksals meist nicht in der Lage, persönliche Reise- und Identitätspapiere mit sich zu führen. Dem entsprechend ist eine damit verbundene anhaltende Inhaftierung sicherlich unverhältnismäßig (siehe Abs. 4 Z 1). Ebenso verhält es sich mit der Beschaffung von Bewilligungen für die Ein- oder Durchreise in andere Staaten (Abs. 4 Z 2), auf die Asylwerber keinerlei Einfluss haben. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Heimreisezertifikaten durch eine Verlängerung der Schubhaftdauer gelöst werden können.

Außerdem sollte die grundsätzlich begrüßenswerte automatische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft durch den Unabhängigen Verwaltungssenat nicht erst nach Ablauf eines halben Jahres (Abs. 6) sondern bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt regelmäßig erfolgen, beispielsweise analog zur Untersuchungshaft.

Das Beschwerderecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat sollte auch Festnahmen gemäß dem Asylgesetz einschließen.

## **Bundesbetreuungsgesetz (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005)**

### **Nichtzuweisung in eine Betreuungsstelle**

Die in § 6 Abs.2 festgelegte Versorgung in einer Betreuungsstelle des Bundes bis zu 7 Tagen widerspricht den in Artikel 13 bis 16 der EU Richtlinie 2003/9/EG (Aufnahmerichtlinie) vorgesehenen materiellen Aufnahmebedingungen, da durch den Verweis von AsylwerberInnen auf die Sozialehilfe des Aufenthalts-Bundeslandes die Mindeststandards der Aufnahmerichtlinie nicht gewährleistet werden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum ein auf sich allein gestellter Asylwerber eher in der Lage sein sollte, in einem der Bundesländer erfolgreich um Unterstützung anzusuchen, als der Bund, der die Einhaltung der in der Grundversorgungsvereinbarung

festgelegten Aufgaben der Länder einfordern kann. Die Befristung der Grundversorgung mit 7 Tagen ist jedenfalls entschieden abzulehnen, weil Schwierigkeiten in der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung nicht zu Lasten der AsylwerberInnen fallen dürfen. Die Nichtzuweisung in eine Betreuungsstelle der Länder könnte darüber hinaus zu einer Verletzung der Mitwirkungspflichten (Meldepflichten) führen und die auch asylrechtlich gravierenden Konsequenzen durch die Einstellung von Asylverfahren auslösen.

## Ignorieren der besonderen Bedürfnisse von Opfern von Folter und Gewalt

Die in der Aufnahmerichtlinie festgelegte Verpflichtung, die spezielle Situation von Opfern von Folter und Gewalt wie auch anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen in den materiellen Aufnahmebedingungen zu berücksichtigen (Art. 17), wird im Entwurf zum Bundesbetreuungsgesetz und zum Asylgesetz verletzt. Im Asylgesetz unterbleibt in einer Vielzahl von Fällen die Frage nach den Fluchtgründen. Damit unterbleibt aber auch die in der Aufnahmerichtlinie gem. Art. 17 (2) gebotene Einzelfallprüfung zur Feststellung der besonderen Bedürftigkeit.

Die fehlende Versorgung bei ungeklärten Zuständigkeitsfragen (§ 6 Abs.2) widerspricht insbesondere der Feststellung der Aufnahmerichtlinie, dass auf die speziellen Bedürfnisse der besonders bedürftigen Gruppen in den materiellen Aufnahmebedingungen eingegangen werden muss. Der Bund als für das Asylwesen zuständige Behörde kann sich der Letztverantwortung für die Einhaltung der Aufnahmerichtlinie nicht durch Hineinreklamierung seiner Unzuständigkeit in ein Bundesgesetz entziehen.

Weiters wird nicht festgelegt, wie die Umsetzung des Art. 20 und des Art. 17 der Aufnahmerichtlinie umzusetzen sind. Gemäß Art. 20 haben die Mitgliedstaaten Sorge dafür zu tragen, dass Personen, die Gewalt, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, die benötigte Behandlung erhalten. Gemäß Art. 17 haben die materiellen Aufnahmebedingungen die speziellen Situation besonders bedürftiger Gruppen – darunter werden auch Gewaltopfer genannt – zu berücksichtigen. Für beide EU Normen findet sich keine Umsetzungsbestimmung.